

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniß in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgeb. bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2509.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

Inhalt: Die nächste Reichstagsession und das Koalitionsrecht der Arbeiter. Wo ist die Gleichheit vor dem Gesetz? — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Gegen das Unwesen der schwarzen Listen des Unternehmertums. Der Angriff der Bremer „Bauhütte“ auf die Arbeiterkoalition. Der Arbeitsnachweis und sein Werth für die Arbeiter. — Gerichts-Chronik. Der § 153 der Gewerbeordnung und die Presse. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefkasten.

Die nächste Reichstagsession und das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Wenige Wochen noch trennen uns von dem Zeitpunkte, wo der gegenwärtige Reichstag der siebenten Legislaturperiode zu seiner letzten Session zusammenzutreten wird. Die Arbeiter haben alle Ursache, dieser Tagung ein ganz besonderes Interesse entgegenzubringen, denn darüber kann Niemand mehr im Zweifel sein, daß der Reichstag wohl oder übel Stellung nehmen muß zu der wichtigen Frage des Koalitionsrechts der Arbeiter, die er, allen darauf bezüglichen Petitionen aus Arbeiterkreisen zum Trotz, so lange in einer geradezu unverantwortlichen Weise ignoriert hat. So lange es lediglich die Arbeiter waren, die in dieser Frage sich an ihn wendeten, um wohlgegründete Beschwerden über behördliche Eingriffe in die Koalitionsfreiheit vorzubringen und die gesetzliche Sicherstellung derselben zu fordern, — so lange hatte der Reichstag „keine Zeit“, sich mit der Frage zu beschäftigen. In seiner nächsten Session aber wird er „Zeit“ dazu haben, viel Zeit, denn jetzt sind es ja keine Majorität bildenden herrschenden Interessenrichtungen selbst, welche die Frage zum Austrag bringen wollen, allerdings nicht im Sinne der Arbeiter. Die großen Streiks dieses Jahres gaben, wie ja unsere Leser wissen, den Unternehmern und den reaktionären Parteien Anlaß, über angebliche „Mißbräuche“ des Koalitionsrechts seitens der Arbeiter zu klagen und „gesetzliche Schuß“, bezw. die Beschränkung dieses Rechtes in den verschiedensten Richtungen zu fordern. Je näher die letzte Session des gegenwärtigen Reichstages heranrückt, je wüthender wird der Ansturm der reaktionären Elemente gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter; um die Regierung und die Reichstagsmajorität günstig zu stimmen für Beschränkungen, bemüht man sich, „Mißbrauch“ über „Mißbrauch“ zu erfinden und in verleumderischer Weise zu behaupten.

Zwar haben ja bekanntlich die offiziellen Organe und ihre konservativen und liberalen Pflegekinder erklärt, daß das Koalitionsrecht selbst in seinem gegenwärtigen Bestande nicht angetastet werden solle. Wenn man aber mit dieser Erklärung die Ausführungen derselben Organe über die gesetzliche Verhütung der angeblichen „Mißbräuche“ und ihre Vorschläge zur „gesetzlichen Regelung“ der Ausübung des Koalitionsrechtes vergleicht, so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß die Verhütung, dieses Recht selbst solle unangetastet bleiben, ettel Henkelei ist.

So kommt neuerdings wieder die „National-liberale Korrespondenz“ und versichert, daß „an eine wesentliche Einschränkung des Koalitionsrechtes nicht zu denken sei“, selbst wenn die Reichsregierung Lust dazu hätte. Im Reichstage würde eine Mehrheit zu diesem Zwecke nicht zu

finden sein; wohl aber könnten „positive Maßnahmen zur Verhütung der Ausfälle in Frage kommen.“

Das ist echt jesuitisch! Es kommt doch nur darauf an, was denn die reaktionären Elemente unter einer „wesentlichen Einschränkung“ eigentlich verstehen. Ihren eigenen Darlegungen nach verstehen sie darunter nicht solche Bestimmungen, welche den Arbeitern allerdings als sehr wesentliche Beschränkungen, ja geradezu als völlige Aufhebung des Koalitionsrechtes erscheinen müssen. Dazu gehört z. B. die Bestrafung des Kontraktbruchs, die Verhinderung des Generalstreiks u. c. Wenn Das und Ähnliches noch nicht als wesentliche Beschränkung gelten soll, so möchten wir wissen, was dann noch als solche zu bezeichnen ist!

In einem Punkte sollten wenigstens die Arbeiter sich nicht täuschen lassen. Daß die Unternehmer und die herrschenden Parteien dem Koalitionsrecht der Arbeiter stets feindlich gegenüberstanden und kein Mittel unverlucht ließen, dasselbe zu schmälern und die Arbeiter von seinem Gebrauch abzuhalten, — das ist eine nicht wegzuleugnende Thatsache, wie wir kürzlich erst ausgeführt haben. (Vergl. den Artikel „Ein lehrreicher Rückblick“ in Nr. 32 unseres Blattes vom 10. August d. J.). Seit seinem Bestehen, nunmehr volle 20 Jahre, lamentiren sie über angebliche „Mißbräuche“ dieses Rechtes und zum Desteren schon haben sie versucht, den Reichstag zu einer „Revision“ desselben zu bewegen. Heute ist ihre Feindschaft schlimmer denn je; sie wird verschärft durch die ganze reaktionäre Zeitströmung, welche Deutschland beherrscht. Die Gelegenheit ist günstig, man will sie nutzen. Wir haben schon oft gesagt: mit einer in echt demonstrativ-demagogischer Weise zur Schau getragenen sogenannten „sittlichen Entrüstung“ schlägt man auf die angeblichen „Mißbräuche“ des Koalitionsrechtes, aber dieses Recht selbst meint man und will man treffen. Wird man es treffen? Wird der Reichstag sich zum Exekutor des Willens der herrschenden Interessenrichtungen hergeben? Ja, das wird er, denn seine Mehrheit bildet die Vertretung dieser Richtungen, sie ist, wie die Berliner „Volkszeitung“ kürzlich bemerkte, „auf die Interessen der bevorzugteren Gesellschaftsklassen gerichtet.“

Es fragt sich nur, wie wird diese Reichstagsmehrheit die Exekution ausführen? Das können wir ganz genau voraussagen. Allerdings wird sie nicht wagen, einfach die Aufhebung des Koalitionsrechtes direkt auszusprechen. Davon hält sie politische Klugheit zurück. Denn die Neuwahlen für einen Reichstag mit fünfjähriger Legislaturperiode stehen vor der Thüre, und da sind die herrschenden Parteien darauf bedacht, ihre Feindschaft gegen das Koalitionsrecht hübsch zu maskiren und die Arbeiter, die man doch gar zu gerne als „stimmende Masse“ bei den Wahlen hätte, glauben zu machen, daß es auf ihr Recht nicht abgesehen sei.

Andererseits aber stehen die herrschenden Parteien unter dem Eindruck der nicht abzuleugnenden Befürchtung, daß die bevorstehenden Neuwahlen keine reaktionäre Parlamentsmajorität oder doch höchstens eine sehr unsichere ergeben werden. Grund genug für sie, darauf hinzuwirken, daß in der bevorstehenden letzten Session der laufenden Legislaturperiode, wo eine sichere Majorität für Beschränkung des Koalitionsrechtes vorhanden ist, dieses bedeutliche Stück „Sozialreform“ geleistet werde. Denn wird die

Beschränkung in nächster Session durchgeführt, so wird ihre Wiederbeseitigung durch einen kommenden Reichstag dann nicht möglich sein, wenn der Bundesrath, der ja zu allen Reichstagsbeschlüssen, wenn sie Gesetz werden sollen, erst seine Zustimmung geben muß, an der Beschränkung festhält, was er zweifelsohne thun würde.

Die gegenwärtige Reichstags-Majorität wird sich also bei der Frage in einer heißen Situation befinden. Auf der einen Seite wird sie es in Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen mit den Arbeitern nicht ganz und gar verderben wollen; auf der anderen Seite wird sie sich bemühen, die „günstige Gelegenheit“, ihre thatsächliche Machtstellung im Parlamente zu benutzen, ihrer staatsrettenenden Weisheit auf Kosten der Freiheit und des Rechtes der Arbeiter Geltung zu verschaffen, denn wer weiß, ob nicht die nächsten Wahlen die reaktionäre Majorität hinwegfegen!

Darüber also gebe Niemand, insonderheit kein Arbeiter, sich der geringsten Täuschung hin, daß die gegenwärtige Reichstags-Majorität dem Koalitionsrecht der Arbeiter so ernsthaft und nachdrücklich zu Leibe gehen wird, als es die Situation nur immer erlaubt. Die offiziellen, konservativen und liberalen Stimmen, welche wir seit einiger Zeit über die Verhütung des sogenannten „Mißbrauchs“ des Koalitionsrechtes seitens der Arbeiter hören, geben ganz genau die Richtung an, in welcher die Erörterungen und Beschlüsse der Reichstags-Majorität in dieser Frage sich bewegen werden.

Die wahren und wirklichen Freunde der Arbeiterfrage im Parlament wissen, daß ein harter Kampf ihrer wartet; sie werden, im Bunde mit der ganzen Arbeiterschaft Deutschlands, mit allen Gründen der Vernunft und des Rechtes für die volle und ganze Koalitionsfreiheit mannhast eintreten.

Wo ist die Gleichheit vor dem Gesetz?

Vor etwas mehr als 14 Jahren, vom 16. bis 18. März 1875, wurde vor dem damaligen Berliner Stadtgericht ein denkwürdiger Prozeß verhandelt. Es war der erste große Gewerkschaftsprozesse, von dem bekannten Staatsanwalt Lessendorf angestrengt gegen die Vereine der Maurer, Ruder, Zimmerer und Steinhauer. Was dahin waren die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter unbehelligt geblieben. Aber Herr Lessendorf entdeckte, daß die erwähnten Vereine „politische“ und miteinander in Verbindung getreten seien, also gegen das Vereinsgesetz verstößen hätten. Die zwölf Angeklagten wurden zu Geldstrafen verurtheilt. Herr Lessendorf hatte in seiner Anklage gesagt: „Ich werde jeder Zentralisation und Organisation der Arbeiter an der Hand des Vereinsgesetzes entgegentreten, wo ich nur kann; ohne Verlegung des Vereinsgesetzes können die Vereine garnicht bestehen.“

Das Beispiel des Herrn Lessendorf und das Urtheil fanden sehr schnell Nachahmung. Nicht lange, und es war in ganz Deutschland eine Verfolgung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen im Gange; hunderte von Organisationen sind derselben zum Opfer gefallen. Die Auslegungen und Einschränkungen, welche die Bestimmungen der Vereinsgesetze und des § 153 der Gewerbeordnung durch die rasch aufeinander folgenden Urtheilsprüche erfuhren, zogen der Arbeiterkoalition immer engere Grenzen, bis

endlich, am 22. November 1887, auch das Reichsgericht das Gebiet ihrer gesetzlich zulässigen Tätigkeit dahin beschränkte, daß sie, um nicht den Vereinsgesetzen zu unterfallen, nur für „sonstige wirthschaftliche Zwecke“ thätig sein dürfe. Ausdrücklich hat das Reichsgericht in seinem Urtheil erklärt, daß Vereine, welche die Organe und die Thätigkeit des Staates, durch Petitioniren an die Gesetzgebung, Erörterung über sozialpolitische Gelehe etc. für sich in Anspruch nehmen, als „politische“ Vereine anzusehen sind, welche den Beschränkungen der Vereinsgesetze unterliegen, also auch nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen.

Wir haben es hier mit einer Gesetzesauslegung zu thun, welche nicht speziell gegen die Arbeitervereinigungen sich richtet; ihre Rechtsgültigkeit erstreckt sich gleichmäßig auf alle Staatsbürger ohne Unterschied der sozialen und der Parteistellung, — denn: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich“, erklären die Staatsverfassungen. Das Reichsgericht verweist alle Vereine, welche nach seiner Definition „politische“ sind, unter die Beschränkungen der Vereinsgesetze, mögen die Vereinsmitglieder Arbeiter oder Unternehmer sein.

Danach aber hätten Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften schon sehr oft die Pflicht gehabt, gegen Unternehmervereinigungen, insbesondere gegen die Innungen, wegen Vergehens wider die Vereinsgesetze vorzugehen. Fortgesetzt treiben die Unternehmervereine öffentlich eine politische Thätigkeit, fortgesetzt sind sie miteinander zum Zwecke dieser Thätigkeit in Verbindung, ohne daß ein Eingreifen der Polizei und der Staatsanwaltschaft stattfände. Auf den sogenannten „Handwerkertagen“ und den „Innungstagen“ treten die Innungen zu gemeinsamer politischer Thätigkeit zusammen. Jeder dieser „Tage“ besaß sich mit Petitionen an den Bundesrath und den Reichstag, mit den Reichstagswahlen und der Aufstellung von Kandidaten zu denselben und mancherlei sonstigen politischen Dingen. Auf der Tagesordnung des diesjährigen siebenten Allgemeinen deutschen Handwerkertages fanden u. A. folgende Punkte:

Anträge Hamburgs: „Petition an den Reichstag betreffend Bekämpfung des Kontraktbruchs.“ — „Feststellung der Fragen, auf welche die Kandidaten für den Reichstag laut Beschluß des siebenten Allgemeinen deutschen Handwerkertages zu München bei den nächsten Wahlen sich zu verpflichten haben, wenn sie auf die Stimmen der Handwerker rechnen wollen.“

Antrag des Innungs-Ausschusses zu Halle a. S.: „Eine Petition an den Bundesrath und den Reichstag, betr. die rechtmäßige Führung des Meißertitels, einzureichen.“

Antrag der Handwerkervereine Heidelberg und Bretten: „daß bei nächster Reichstagswahl von Seiten der Provinzialausschüsse, der Innungsausschüsse, Innungen und Handwerkervereine solche Leute, welche den Bestrebungen des Handwerkerstandes gut gesinnt sind, als Kandidaten aufgestellt werden mögen.“

Hier also thun Innungen und Handwerkervereine als nichtpolitische Vereine ganz ungenutzt und ungeführt das, was, weil nach den Vereinsgesetzen unzulässig, die Arbeitervereine nicht thun dürfen: sie treten in Verbindung zu politischen Zwecken.

Im Anschluß an die Mittheilung von der Auflösung des Dresdener Töpferfachvereins schrieb kürzlich das Organ der Unternehmer im Töpfergewerbe: „Es ist zweifellos erwiesen, daß die Tendenzen der Fachvereine politischer Natur sind. Politischen Vereinen ist auf Grund des Vereinsgesetzes eine Verbindung untereinander nicht gestattet. Derartige Verbindungen aber sind dem Dresdener Fachverein nachgewiesen worden, und ist auf Grund dieses die Auflösung erfolgt.“

Um diese Aeußerung des Unternehmerorgans in's rechte Licht zu stellen, sei bemerkt, daß dasselbe das Organ des Verbandes deutscher „Eisenfabrikanten“ ist. Diese Unternehmerverbindung, welche über ganz Deutschland verbreitet ist, sammelt in den einzelnen Orten ihre Mitglieder in Lokalvereinen, welche laut § 2 des Verbandsstatuts „Ortsgruppen“ genannt werden, für welche je nach den Verhältnissen abgeänderte Statuten aufgestellt werden und deren Anschluß an den Verband der Centralvorstand besorgt. Dieser Unter-

nehmerverband setzt sich also notorisch aus einer Reihe von selbstständigen Vereinen zusammen. Zweck des Verbandes aber ist laut § 2 Abschnitt c des Statuts: „Direkte Wahrnehmungen der Fachangelegenheiten bei den Reichs- und Landesbehörden, bei Reichstag und Landtagen durch Deputationen und Petitionen bezugs Regelung des Submissionswesens... Einwirkung bei Zoll- und Handelsverträgen auf „Die wirtschaftliche und gewerbliche Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten und deren Abänderungen, sowie auf die Gestaltung der Eisenbahntarife.“

Dieser Verband hat also den ausgesprochenen Zweck, Politik zu treiben. Derselben Zweck haben auch die einzelnen Lokalvereine, welche nach § 9 des Verbandsstatuts auf den Generalversammlungen durch Delegirte vertreten werden. Die ganze Organisation dieses Verbandes steht sonach im offenen Widerspruch mit den Bestimmungen der meisten deutschen Vereinsgesetze und müßte, wenn diese Gesetze auch auf Unternehmerverbindungen angewendet würden, sofort der politischen Auflösung und die Leiter der richterlichen Verurteilung verfallen.

Weshalb das nicht geschieht? Lieber Leser, die Frage magst du dir selbst beantworten, und dazu auch die weitere Frage: Aber wo bleibt denn da die Gleichheit vor dem Gesetze?

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Ueber die materielle Entwicklung der Kulturvölker stellte kürzlich ein Herr Bellamy, ein hervorragender Agitator der amerikanischen „Nationalisten“, in Washington in einem öffentlichen Vortrage, zu dem sich viele Fabrikanten, Geistliche, Universitäts-Professoren etc. eingefunden hatten, folgende beachtenswerthe Betrachtungen an: „Diese Entwicklung zeigt sehr deutlich drei bestimmende Phasen. Zuerst kommt die individuelle Produktionsmethode unter dem Schutze der individuellen Produktionskräfte der Kräfte, die Zusammenfassung verschiedener Gewerbe unter einer Leitung und den Uebergang des Individuums von einer Arbeitsgattung zu einer anderen ausschloß. Diese Periode erwies sich der gesellschaftlichen Entwicklung der Produktionskräfte sehr hinderlich. Sie mußte fallen. An ihre Stelle trat das System der freien Betätigung, der Wettbewerb der Produktionskräfte mit seiner selbsthätigen Entwicklung der Technik, der Konzentration der Arbeitsmittel, der Theilung der Arbeit und der Ausnutzung des Keines Bestes durch das unter diesem System erworbene Großkapital. Das Konkurrenzsystem, zur vollen Blüthe emporsteigend, schließt aber, durch das Uebergewicht der Machtmittel der Kapitalistenklasse, die Konkurrenz der Masse aus, diese sinkt zu hoffnungsloser Abhängigkeit und im ferneren Verlaufe zum Nullpunkt herab. Auf der einen Seite steht das sich immer mehr durch Kräfte und Monopolisierung der Arbeitsmittel konzentrirende Großkapital, das die Gelehrten in seinen Dienst stellt, sie aber immerhin als eine nur untergeordnete Klasse betrachtet und behandelt, und auf der anderen Seite steht die Nation gegen unter der Herrschaft der Plutokratie zu Grunde. Das wäre das Resultat des dauernden Fortbestandes des Konkurrenzsystems. Allein wir finden, daß die Kräfte und Monopolbildungen die dritte Phase der materiellen Entwicklung der Produktivkräfte einleiten, sie stellen dar die Zusammenfassung, respektive die Vereinigung der wirtschaftlichen Kräfte der Nation unter Ausschluß der verdrängten Konkurrenz. Entweder also wird die Nation in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit der unbedingten Nothwendigkeit weniger Familien verfallen, oder aber, um diesen Mißfall in die Barbarei zu verdrängen, wird die Nation die konzentrierten Arbeitsmittel hindern, die sie selbst übernehmen müssen. Die Ver-nationalisierung der Arbeitsmittel, die Uebernahme und Verwaltung derselben durch die Volksgemeinschaft im Interesse der Gesamtheit ist die notwendige Konsequenz der eigenartigen Entwicklung, welche wir vor unseren Augen sich gegenwärtig vollziehen sehen. Innerhalb der nächsten zehn Jahre wird sich die Nation zu Maßregeln in dieser Richtung, gezwungen sehen, wenn sie sich nicht in dieser hoffnungslos der Plutokratie ergeben will.“

Die Ergebnisse der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1887 (mit Einschluß der Knappschaftskassen und berentigen Kasseneinlagen, welche nicht auf Reichsgesetzen, sondern auf besonderen landesrechtlichen Bestimmungen beruhen) sind nach den vom Kaiserl. Statistischen Amt veröffentlichten Mittheilungen folgende: Es waren am Schlusse des Jahres 1887 versichert 5 225 287 Personen, das macht 10,9 pZt. der gesammten Bevölkerung. Von den Versicherten entfielen auf die Ortskrankenkassen 26,5 pZt., auf die Betriebskrankenkassen 26,3 pZt., auf die eingetragenen Hilfskassen 13,9 pZt., auf die Gemeindekrankenkassen 12,1 pZt., auf die Knappschaftskassen 7,3 pZt., auf die landesrechtlichen Hilfskassen 2,8 pZt., auf die Baukrankenkassen 0,3 pZt. Er-

krankungsfälle kamen auf je 10 Versicherte 4 vor. Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles war 15,6 Tage; das Gesamtvermögen der Kassen belief sich am Jahreschlusse auf M. 41 270 896, die Gesamteinnahmen auf M. 78 169 963 und die Gesamtausgaben auf M. 60 517 278. Der Krankheitsfall ergab im Durchschnitt M. 31,3, der Krankentag im Durchschnitt M. 2. Die Höhe der Belastung an Beiträgen und Krankenbeiträgen stellte sich für das einzelne Mitglied im Durchschnitt auf M. 14,6 und die Ausgabe für Krankentage auf M. 14,6. — Auffällig ist der folgende Satz, der in den Bericht aufgenommen ist: „Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß bei der Gemeinde-Krankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen ein Drittel der Beiträge nicht von den Mitgliedern, sondern von den Arbeitgebern geleistet wird, während bei den Hilfskassen die ganze Differenz den Mitgliedern zur Last fällt, weil die Arbeitgeber für diese Kasstypen nicht zu Beiträgen verpflichtet sind.“ — Das ist doch nicht ein Ergebnis der kritischen Ermittlungen, das ist eine unmittelbare Folge des Gesetzes, die auch ohne Statistik einem Jeden klar ist, und die hier ausgesprochenen Folgen haben die Mitglieder der eingetragenen Hilfskassen mit vollem Bewußtsein auf sich genommen. Uns scheint, daß dieser Satz einen vollständigen Beleg für die Behauptung liefert, daß die eingetragenen Hilfskassen an amtlicher Stelle mit Ungunst betrachtet werden. Die Arbeiter sind gerne bereit, auf alle Beiträge der Unternehmer zu den Krankenkassen zu verzichten, zumal diese Beiträge reichlich dadurch aufgewogen werden, daß die Krankentage für den weitaus größten Theil der Unfälle eingetragenen haben, welche eigentlich lediglich die Unternehmer angehen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Die Petition, betreffend gesetzliche Sicherstellung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, welche die frühere Agitationskommission der Maurer Deutschlands im vorigen Jahre an den Reichstag richtete, gelangte bekanntlich infolge Schlußes der Session, trotzdem sie die Petitionskommission „zur Berücksichtigung“ empfohlen hatte, nicht zur regelrechten Erledigung. Nunmehr bereitet die Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands eine neue Petition vor, welche dem Reichstage sofort bei seinem demnächstigen Wiederzusammentritt übergeben werden soll. Selbstverständlich wird diese Petition die im Verlaufe des letzten Jahres geföhrten behördlichen Eingriffe in das Koalitionsrecht der Arbeiter mit berücksichtigen, sowie auch die auf die Beschränkung dieses Rechtes gerichteten Forderungen des Unternehmerrhythms und ihres Anhanges in's rechte Licht stellen. Speziell in Rücksicht auf die Forderungen, welche der Reichstag ja ohne Zweifel beschließen werden, ist die Petition von besonderem Interesse. Näheres darüber werden wir zu gelegener Zeit mittheilen.

* Die Baugewerksämster an der Arbeit. — Am Sonntag, den 26. August, fand in Korbheim die erste Generalversammlung des hannoverschen Baugewerksämster-Verbandes deutscher Innungsbezirks statt. Wie wir aus den Zeitungsberichten ersehen, waren die Teilnehmer von dem bekannten „guten“ künstlerischen Geiste befeuert. Sie beschloßen, ihre Delegirten zu dem in Berlin stattfindenden Innungsverbandsstage zu beauftragen, daß durch Petitionen an den Reichstag eine gesetzliche Regelung des Kontraktbruchs der Arbeiter und eine Bezorragung der Innungs-Krankenkassen vor den freien Hilfskassen erwirkt werde. Nichts Gutes aus Hannover spielte bei den diesbezüglichen Verhandlungen wieder eine Hauptrolle. Es ist das derselbe Herr, welcher vor zwei Jahren einmal sein Bedauern darüber aussprach, daß die Polizei nicht mehr wie früher befügt sei, streikende Arbeiter einfach einzuschüpern.

* Die Auebung des Versammlungsrechtes wird den Arbeitern Libes durch eine neue Polizeiverordnung nicht unbedeutend erschwert. Derselbe schreibt vor, daß in jedem Lokal für jede darin abzuhalten den Versammlung 75 Quadratmeter Grundfläche zu Bestehen vorhanden sein muß. Außerdem muß in der Mitte des Versammlungsraumes ein Gang von 1,50 Meter frei bleiben. Ein Plakat, welches die Grundfläche und die Zahl der anwesenden Personen angeht, muß während der Versammlung ausgehängt sein. Vom 1. Oktober d. J. ab müssen die Treppen, welche zu den in oberen Stockwerken gelegenen Versammlungsräumen führen, 1,50 Meter breit sein. Wenn gegen diese Bestimmungen gehandelt wird, sind Wirth und Leiter der Versammlung strafbar. Nun kann ja allerdings behauptet werden, diese Polizeiverordnung entspringe nur der Fürsorge, betreffend die Gesundheit und persönliche Sicherheit der Versammelnden bei etwa eintretender Feuersgefahr usw. Man könnte dieser Behauptung ja auch Glauben schenken und den Grund gelten lassen, wenn die Vorschriften — allen Vereinen und Versammlungen gegenüber gleichmäßig gehandhabt würden. Das aber ist wie mit den einschlägigen Verhältnissen verhältene Personen behaupten, nicht der Fall. Auch tagen die jenseitigen Wirth, welche ihre Lokaleitäten zu Fachvereinen und sonstigen Arbeiterversammlungen hergeben, darüber, daß sie durch die Polizei in jeder nur möglichen Weise in ihrem Gewerbe beeinträchtigt werden. J. B. müssen solche Wirth am Sonntage ihre Lokale um 10 Uhr Abends schließen, oder es wird ihnen die Konzession, beim Abender Volksfesten Eckentische zu errichten, nicht erteilt usw. Die erwähnte neue Polizeiverordnung wird vorwiegend nur gegen Fachvereine und Versammlungen in Anwendung gebracht; gewisse andere Vereine dagegen dürfen

sich mit weniger Quadratmeter pro Mann befassen. Bei der meist alterthümlichen Bauart der Häuser in Lübeck ist es überhaupt schwer, ausreichende Versammlungsräume zu jeder Zeit zu finden, und so bedeutet diese neue Polizeiverordnung für die Arbeiter eine Einschränkung des Versammlungsbereichs. Der Lokalverband der Zimmerer in Lübeck hat beschloffen, gegen diese neue Verordnung energig Front zu machen, aber es wird wohl nicht viel nützen; die Arbeiter werden auch in diesem Falle zusehen müssen, wie sie sich am günstigsten mit dem Polizeigehäss abfinden.

Die Internerkoalition in München. — Wir legen vor einiger Zeit dar, daß der „Arbeiterbund für Maurer und Zimmerer zu Halle a. S.“ sich durch Straffestellungen für seine Mitglieder, zum dieselben zur Innehaltung der gefassten Beschlüsse zu zwingen, eine Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung schuldig gemacht habe. Wie nun die „Saale-Ztg.“ mittheilt, ist die gerichtliche Untersuchung gegen den Bund eingeleitet. Von anderer Seite wird uns mitgetheilt, daß bereits Vernehmungen des Vorstandes stattgefunden haben.

Ueber die Ausdehnung „sozialdemokratischer“ Vereine bringt die Kartellpresse nach der „Schles. Ztg.“ folgende Notiz: In München besteht unter dem Namen Rohleber's Bureau eine Privatamnestelle, welche Fragebogen über die Zahl der Fachvereine und ihrer Mitglieder verspricht. Das Bureau schätzte Anfang 1886 im Reich 1021 Fachvereine mit ungefähr 58000 Mitgliedern. Zentralverbände gab es damals 29; gegenwärtig giebt es 41 Zentralverbände mit 22000 Mitgliedern und rund 122000 Mitgliedern, die insofern nicht sämtlich ohne Weiteres der Sozialdemokratie zugehört werden können. (Wirklich nicht? Red. d. „Schles.“) In Berlin haben im Jahre 1882 24 Fachvereine bestanden, deren Zahl bis zum Schluß des Jahres 1888 auf mehr als hundert stieg. Davon sind im Jahre 1888 allein 22 neu entstanden. Nicht mitgerechnet sind dabei gewerkschaftliche Vereine, welche in den letzten sechs Jahren der Auflösung verfallen sind. Die Zentralverbände hatten am 1. Januar 1886 25 eigene Fachorgane; diese Zahl ist jetzt auf 34 mit einer Gesamtanzahl von 90000 Exemplaren gestiegen. —

Ungerechtfertigte Versammlungsauflösung. — Wie unsere Leser sich erinnern werden, verfiel am 26. Juli d. J. eine öffentliche Versammlung der Maurer Berlins dadurch der polizeilichen Auflösung, daß der überwachende Beamte die hiesige Ansicht hatte, daß ein nicht dem Maurergewerk angehöriger Versammlungstheilnehmer sich nicht an der Debatte betheiligen dürfe. Die Versammlung aber beschloß einstimmig, dem betreffenden Herrn sprechen zu lassen und wurde denselben auch das Wort erteilt. Als jedoch der Redner die Worte „Meine Herren“ sagte, löste der überwachende Beamte die Versammlung auf. Hiergegen erhob der Vorsitzende der Versammlung, Herr Fiedler, Beschwerde und wurde ihm folgender Bescheid des Polizeipräsidenten zu Theil: „Auf die Beschwerde vom 27. Juli d. J. gerichtet Ihnen zum Bescheide, daß ich die Auflösung der am 26. Juli d. J. abgehaltenen öffentlichen Versammlung der Maurer Berlins nicht für gerechtfertigt erachte und daß ich den betreffenden Beamten, welcher die Versammlung aufgelöst hat, entsprechend retifiziert habe. Der Polizeipräsident v. Nüchtersen.“

Die Organisation der Baugewerksmeister. — Zum Innungsverband deutscher Baugewerksmeister, welcher vom 1. bis 3. September in Berlin seinen vierten Delegatentag abhält, gehören nach einem in der „Baugew.-Ztg.“ veröffentlichten Verzeichnisse 31.197 Innungen mit zusammen 4569 Mitgliedern. An Innungen und Baugewerksvereinen, welche dem Verbande noch nicht beigetreten sind, werden 85 aufgeführt. Die größte der Verbandsinnungen wird gebildet vom „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins“ mit 262 Mitgliedern. Dann folgen: die Hamburger Baugewerksinnung, 180 Mitglieder; die vereinigte Maurer-, Zimmer- und Dachbedeckung zu Braunschweig, 101 Mitglieder; die Leipziger Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister, 95 Mitglieder; die Bremer Baugewerksinnung, 84 Mitglieder; die Innung Mansfelder Bauhütte mit dem Sitze zu Eisleben, 67 Mitglieder; die Kister und die Feider Baugewerksinnung, je 65 Mitglieder; die Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterinnung zu München, 63 Mitglieder; die Innung Baugewerksinnung zu Hannover, 61 Mitglieder; die Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Arnberg, 59 Mitglieder; die Baugewerksinnung Bauhütte zu Wickau, 57 Mitglieder; die Maurer-Innung zu Dresden, 51 Mitglieder u. s. w. 9 Innungen zählen je zwischen 40 bis 50 Mitglieder; 17 zwischen 30 bis 40 Mitglieder. — Alle die, den Verband bildenden 197 Innungen und der Verband selbst beschäftigen sich, wie der letzte Delegatentag in Berlin erst wieder bewiesen hat, mit öffentlichen, bezw. „politischen“ Angelegenheiten, ohne daß die Behörden daran Anstoß nehmen.

Der Norddeutsche Innungsbezirksverband der Baugewerksmeister hielt in Stade seine Jahresversammlung ab. In der am 27. August stattgehabten Hauptversammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Lokale Arbeitsnachweis-Bureaus mit Versammlungsräumen für die Meister sind einzurichten. 2. Verbindungen mit auswärtigen Arbeiteragenten sind anzuknüpfen und zu unterhalten. 3. Heranziehung der Parliere und besseren Gesellen, um dem Innungen der Fachvereine zu steuern und möglichst einen Gesellenausschuss zu errichten. 4. Vollständige und auf dem Laufenden zu erhaltende Arbeiterlisten sind anzulegen und ist die Angabe des gezahlten Lohnes wünschenswert. Der Meister bleibt für Anstellung und Entlassung der Gesellen allein verantwortlich. 5. Einziehung auch der außerhalb der Innungen stehenden Arbeitgeber, um mit denselben die Forderungen der Arbeiter prüfen und zu bewilligen, eventuell unbedingte Forderungen mit größter Einnützigkeit zurückzuweisen. 6. Die Ausbildung der Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen ist für die Meister eine nicht aus den Augen zu lassende Pflicht. Wünschenswert ist die Errichtung von Lehrlingsparlaments. 7. Um ein freundliches Verhält-

niss zwischen Meister und Gesellen anzubahnen, ist es zu empfehlen, Brämen auf lange Arbeitsverhältnisse auszugeben. — Man wird den Innungsverbänden nachsehen müssen, daß sie konsequent sind. Arbeitsnachweis in ihrer Hand, Verbindung mit auswärtigen Arbeiteragenten (Kauf-Verkauf?) und Heranziehung der Parliere und „besseren“ (soll wohl heißen „Innungsstrommen“) Gesellen, damit könnten die hieheren Anstifter wohl mit einigem Erfolg gegen die „unberechtigten Forderungen“ der von dem „Innungen der Fachvereine“ beeinflussten Arbeiter anzukämpfen hoffen. Schade, daß die Vorbedingungen zur Realisirung dieses schönen Planes nicht gegeben sind. Es charakterisirt den Geist der Innungsverbände vorzüglich, daß der sehr vernünftige Antrag des Maurermeisters Summert-Hamburg auf Aushebung des Arbeitslohnes und Einführung eines (doch jedenfalls mit der Gesellschaft zu vereinbarenden) Minimallohnes abgelehnt wurde. Dafür hat man keine Sympathie. Viel lieber bibbert man über Meisterprüfungen, Befähigungsnachweis und andere schöne Sachen.

Eine Zusammenkunft der Ziegler fand am 13. August, Nachmittags 4 Uhr, in Ketzin a. S. statt. Ziegler Andreas Regim hielt eine Ansprache, in welcher er alle Anwesenden begrüßte. Es waren vertreten Brandenburg a. S., Klein-Rauß und Mohow mit 17 Ziegleren und 1180 Ziegleren, Lehmin mit 10 Ziegleren und 600 Ziegleren und anderen Arbeitern, Herzfelde mit 12 Ziegleren und 1160 Ziegleren, Himmelford mit 6 Ziegleren und 440 Ziegleren, Werber a. S. mit Einbow und Ungewend mit circa 47 Ziegleren, wo im Durchschnitt 600 Ziegler beschäftigt werden. Die Zusammenkunft beschloß, zum nächsten Jahre einer Zieglerkongress einzuberufen. Die Vorarbeiten wurden dem Ziegler Karl Hennig in Werber a. S. übertragen. Es soll ein Aufruf an alle Ziegler Deutschlands in den bekannten Arbeiter-Zeitungen erlassen, ebenso soll ein passender Ort mit Indusrie zum Kongressort ausgesucht werden, welcher auch als Vorort einer Zieglervereinigung dienen könne. Es kam Brandenburg und Magdeburg in Vorschlag, da diese Orte gut entwickelt sind. Sämtliche Anwesenden waren einig, daß eine Vereinigung der Ziegler in Gang kommen müsse, da doch die Ziegler sonst keinen Zusammenhang haben und die Ziegelfabrikation doch eine der größten Industrien in Deutschland ist. Ziegler Karl Hennig wies nach, daß über 300000 Ziegler auf den Ziegelfeldern beschäftigt werden, die sich vereinigen müssen, da die Innung so ziemlich von der Willkür verschwunden, auch für die Zieglerarbeiter ohne Bedeutung ist, da dieselbe die Interessen der Arbeiter nicht vertreten würde. Auch die Zieglerbesitzer haben sich Vereine gegründet, um die armen Ziegler auszuküpfen, durch lange Arbeitszeit es denselben unmöglich zu machen, sich an öffentlichen Angelegenheiten, der Vertretung ihrer Interessen zu betheiligen. Der Vertreter aus Herzfelde, Ziegler Restow, trat für Einführung eines Normalarbeitstages ein, da doch 14—18 Stunden kein Arbeitstag für die schwere Arbeit der Ziegler sein könne. Ziegler Ernst Hoffmann, Brandenburg a. S., sprach über die Arbeit der Kinder bis zu 14 Jahren, da dieselben ihre Kraft im jugendlichen Alter dem Kapitalisten opfern müssen, und dann, wenn sie älter geworden, mehr im Krankenhause als bei der Familie zubringen könnten. Alle anderen Redner sprachen sich dahin aus, daß unter allen Umständen eine Organisation der Ziegler gegründet werden müsse. Vertreter der Ziegler Deutschlands ist bis zum ersten deutschen Zieglerkongress der Ziegler Carl Hennig, Werber a. S., Brandenburgstraße Nr. 137. Alle Anwesende richtete man dorthin. — Alle arbeitervreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Gegen das Unwesen der schwarzen Listen des Unternehmertums.

Unausgesetzt sind die Unternehmer-Vereinigungen, voran die Innungen, bemüht, die Arbeiter-Koalition zu sprengen. Bekanntlich suchen sie das dadurch zu erreichen, daß ihre Mitglieder sich in durchaus gesetzwidriger Weise (vergl. die Beschwerde der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands an die preussischen Ministerien, Nr. 27 und 33 unseres Blattes) verpflichten, bei Meldung von Strafen, keine Arbeiter zu beschäftigen, die als Theilnehmer einer gewerkschaftlichen Koalition oder eines Streiks, als Leiter der Fachvereine und des Lohnkampfes sich mistheilig gemacht haben. Die Unternehmer setzen diese Mißliebigen auf die „schwarze Liste“ zu dem Zwecke, ihnen Arbeit und Verdienst unmöglich zu machen. Diesem schandbaren System gegenüber sind die Arbeiter bislang äußerst tolerant und geduldig gewesen. Aber schon öfter haben wir darauf hingewiesen, daß die dieses System übenden Unternehmer keinen rechtlichen Grund hätten, sich zu beklagen, wenn es den Arbeitern einfallen sollte, mal den Spieß umzudrehen und die Unternehmer-Vereinigung mit dem gleichen Mittel zu bekämpfen; es würde das nur eine Handlung der Nothwehr in der Wahrung berechtigter Interessen sein.

Bei dem stets zunehmenden Unfug der rücksichtslosten Handhabung des Systems seitens der Unternehmer wird Niemand sich darüber wundern können, daß die Arbeiter anfangen, der seither denselben gegenüber beobachteten Passivität müde zu werden und ernsthaft daran denken, nach dem Sprichwort zu verfahren: „Wie du mir, so

ich dir“. Das beweist folgende dem „Berliner Volksblatt“ von sächsischen Arbeitern zugegangene Zeitschrift:

„Die Herren Innungsmeister sind jetzt in allen Städten brotlos, die Führer der Lohnbewegungen brotlos zu machen. Sie wollen dies dadurch erreichen, daß sie sich gegenseitig verpflichten, keinen Arbeiter in Arbeit zu nehmen, der auf der schwarzen Liste steht. Theilweise erreichen sie den Zweck, theilweise nicht. Dies ist für uns auch gleichgültig. Die Hauptsache ist: sie wollen denjenigen Arbeiter, welcher die Interessen seiner Kollegen vertritt, strafen und in seiner Existenz ruiniren. Die Staatsanwaltschaft hat bis dato nichts gegen diese Praktiken getan, folglich müssen dieselben wohl kraftlos sein. Die Herren Innungsmeister haben mit dieser scharfen und unehrlichen Waffe den Kampf eröffnet; folglich werden sie und die Staatsanwaltschaft nichts dagegen haben, wenn wir uns mit der gleichen Waffe vertheidigen. Wir vertreten die Ansicht, daß die Arbeiter ihrerseits diese Waffe gegen die Führer der Innungsmeister anwenden und einfach alle Mitglieder der Streikbewegung verpflichten, bei den Führern der Innungsmeister nicht in Arbeit zu treten. Die Arbeiter müssen über die Führer der Gegner ebenfalls die Sperre verhängen und zwar so lange, bis die schwarzen Listen abgeschafft sind.“

Bei vielen Organisationen wird dieses Mittel wenig, bei strammen Organisationen aber viel nützen. Die Arbeiter müssen nur drei oder vier der Hauptheizer herausfinden und diese mit allem gesetzlich möglichen Hochdruck strafen.

Findet sich ein Staatsanwalt, der diese Handlung für strafbar und die der Innung für erlaubt findet, — nun, das ist auch kein Unglück, dann wird die „Gleichheit vor dem Gesetz“ illustriert.

„Auf alle Fälle müssen die Arbeiter stets, wo es nur irgend geht, die Waffe anwenden, die der Gegner gebraucht. Die Verantwortlichkeit fällt auf den zurück, der die Waffe zuerst angewandt.“

„Greift mich der Gegner mit Worten an, so genügen Worte zur Vertheidigung. Kommt er uns mit Handlungen, so antworten wir ihm mit Handlungen — stets mit gleicher Münze, und wo möglich mit etwas mehr. Und immer haben wir den Spieß umzudrehen und kräftig zu handhaben.“

Der in dieser Zeitschrift zum Ausdruck gebrachte Gedanke rechnet nicht sowohl mit dem Prinzip der Wiedervergeltung, wie das beleidigte Rechtsbewußtsein es gebietet, als vielmehr mit dem Rechte der Nothwehr gegenüber einer Handlungsweise, die an sich nicht nur sittlich verwerflich, sondern auch in hohem Grade gemeingefährlich und nachtheilig für Einzelne ist. Es ist schon der Mißbrauch der wirtschaftlichen Ueberlegenheit des Unternehmertums, Arbeitern zur „Strafe“ dafür, daß sie es wagten, als „gleichberechtigte“ Staatsbürger selbstständig behuts Festsstellung der Arbeitsbedingungen vorzugeben, die berufliche und menschliche Existenz unmöglich machen zu wollen. Wer hat wohl schon dem aus dem Zuchtkaufe entlassenen Verbrecher das Recht auf Arbeit, das natürliche Recht, durch Arbeit zu leben, abgesprochen? Und eine Unternehmer-Vereinigung sollte fortgesetzt an diesem Rechte freveln dürfen gegenüber ehrlichen Arbeitern, die lediglich das Gethan haben, was sie nach Maßgabe des Sittengesetzes und des Staatsgesetzes thun dürfen, ja thun müssen, wenn ihre „Gleichberechtigung“ mehr sein soll, wie eine leere Phrase?!

Ueber die sittliche Zulässigkeit der in Rede stehenden Gegenmaßregeln der Arbeiter als Akt der Nothwehr ist garnicht zu streiten. Es entsteht aber die Frage: ob die Arbeiter diese Gegenmaßregeln treffen können, ohne mit dem Strafgesetze in Kollision zu geraten? Die Arbeiter haben gewichtige Gründe, solche Kollision zu vermeiden. Pflicht der Arbeiterpresse ist es deshalb, die Frage nach der gesetzlichen Zulässigkeit ernsthaft und gewissenhaft, streng sachlich zu prüfen und zu entscheiden. Dieser Pflicht wollen wir im Nachstehenden genügen.

Da müssen wir uns denn zunächst darüber klar werden, ob die in Rede stehenden Maßregeln zu denjenigen gehören, welche zur Ausübung des gesetzlichen Koalitionsrechtes gehören,

resp. dazu in Beziehung stehen? Diese Frage kann unbedenklich bejaht werden unter der Voraussetzung, daß das Recht, sich die gesetzlich zulässige Ausübung der Koalitionsfreiheit gegenüber der diese Ausübung verhindern wollenen Taktik der Unternehmer zu sichern, ein integrierender Theil der gesetzlichen Freiheit selbst ist.

Der § 153 der Gewerbeordnung verbietet allerdings die „Berrufserklärung“, aber nur, sofern dieselbe darauf gerichtet ist, Andere zu bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an den nach Maßgabe des § 152 getroffenen Verabredungen Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere zu hindern oder zu hindern versuchen, von solchen Verabredungen zurückzutreten.

Es ist nun festzustellen, ob eine „Berrufserklärung“ im Sinne dieses § 153 vorliegt, wenn Arbeiter eines Unternehmers Namen bekanntgeben zu dem ausgesprochenen Zwecke, ihm den Erwerb von Arbeitskräften unmöglich zu machen.

Nach unserer Ueberzeugung liegt da eine nach § 153 verbotene und mit Strafe bedrohte Handlung nur dann vor, wenn man annimmt, es sei nach der Absicht dieses Paragrafen einerlei, ob der Zwang zur Folgeleistung von Arbeitern gegen ihre eigenen Kollegen oder gegen die Unternehmer gerichtet ist.

Ist diese Annahme die richtige, so dürfte die in Rede stehende Maßregel der Arbeiter allerdings von der Strafbestimmung des § 153 getroffen werden. Dann aber — und dies festzustellen, darauf kommt es uns hauptsächlich an — dann aber ist es unzweifelhaft, daß dieselbe Annahme der Verbots-wirksamkeit und Strafbarkeit auch auf das umgekehrte Verhältnis zutrifft, auf das Bemühen der Unternehmer, die Arbeiter durch die Berrufserklärung mittelst der schwarzen Listen zu zwingen, den Verabredungen der Unternehmer-Koalition Folge zu leisten. Denn, wie der § 153 auch ausgelegt werden möge, er gilt in jeder Auslegung für Arbeiter wie für Unternehmer. Gilt unter dieser Voraussetzung die gemachte Annahme, dann ist es aber unverständlich, daß man dem Schwarzen-Listen-Unsug der Unternehmer seitens der Behörden nicht entgegentritt. Ist aber die Annahme nicht zutreffend, dann können auch die Arbeiter die ihnen mißliebigen Unternehmer auf eine schwarze Liste setzen.

Wir sind nun allerdings der Ueberzeugung, daß nach streng juristischer und sachlicher Erwägung die von uns aufgestellte Annahme die allein zutreffende ist. Die „Anderen“, welche der § 153 schon will vor dem Zwange, einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten, sind auf beiden Seiten, auf der der Arbeiter, wie auf der der Unternehmer zu suchen; es macht der Tendenz des § 153 nach keinen Unterschied, ob die „Anderen“ hüben oder drüben sind. Verabredet eine Unternehmer-Koalition Lohn- und Arbeitsbedingungen oder Mittel zur Erlangung von solchen, so kann sie, ohne gegen den § 153 zu verstoßen, nicht diejenigen Arbeiter in Berruf erklären, die der Verabredung keine Folge leisten wollen, bezw. der Durchführung derselben sich widersetzen.

Das ist unsere Ueberzeugung in rein sachlicher Hinsicht. Danach hätten Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte die Pflicht, gegen das Unwesen der Berrufserklärung durch die schwarzen Listen der Unternehmer vorzugehen und so die hier in Rede stehende Nothwehr der Arbeiter überflüssig zu machen, indem sie diese „Anderen“ schützte vor dem Zwange, der Unternehmer-Verabredung Folge zu leisten.

Ist unsere Annahme aber nach Ansicht der Behörden nicht zutreffend, dann sind, wie gesagt, dieselben auch nicht befugt, die Arbeiter zu verhindern, Unternehmer auf die schwarze Liste zu setzen. Mehrfach haben Staatsanwaltschaften (unter anderem auch die Heftige im vorigen Jahre, vergl. Nr. 7, erster Jahrgang unseres Blattes) die Forderung der Arbeiter, solche Unternehmer, welche sich der schwarzen Liste bedienen, zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, mit der Motivierung zurückgewiesen: daß die schwarzen Listen betreffende Vereinbarung „ein durchaus gesetzlicher Weg zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sei, weil dieselbe auf der freien Entscheidung der

Mitglieder der Unternehmer-Vereinigung beruhe. Diese Ansicht ist die die Behörden gegenwärtig beherrschende. Man gut, gilt sie einmal, dann sind auch die Arbeiter befugt, auf Grund freier Entscheidung, welche entweder eine Versammlung der Arbeiter formell aussprechen oder jeder einzelne Arbeiter auf eine von beliebiger Seite kommende Anregung hin selbstständig befinden kann. Es muß dann aber nur vermieden werden, andere Arbeiter durch die im § 153 verbotenen Mittel zu zwingen, an solcher Entscheidung Theil zu nehmen. Aber der Verabredung, bei einem Unternehmer aus irgend welchen Gründen keine Arbeit zu nehmen, steht nach der Maßgabe der Gründe, welche die Behörden für die „Gesetzmäßigkeit“ der schwarzen Listen der Unternehmer geltend machen, nichts im Wege.

Wir wünschten zwar, daß eine solche Gesetzesauslegung, wie sie da bis jetzt zu Gunsten der Unternehmer geübt worden ist, nicht Platz gegriffen hätte, daß vielmehr die von uns gegebene Auslegung, welche Arbeiter wie Unternehmer gleichmäßig trifft, in Geltung wäre, zumal die Arbeiter weit davon entfernt sind, sich im regelrechten Kampfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der schwarzen Liste gegen Unternehmer zu bedienen. Werden sie aber gezwungen, sich dieses Mittels zur Nothwehr zu bedienen, dann wären sie thöricht, wollten sie die von den Behörden zu Gunsten der Unternehmer beliebte Gesetzesauslegung nicht auch für sich in Anspruch nehmen!

Der Angriff der Bremer „Bauhütte“ auf die Arbeiterkoalition.

über den in einem in voriger Nummer unseres Blattes enthaltenen „Eingelant“ aus Chemnitz berichtet wurde, fordert den entschiedenen Widerstand der Maurer Deutschlands herans. Wie aus dem „Eingelant“ zu ersehen, legen die auf dem Gesellenfang befindlichen Meister den Gesellen einen sogenannten „Arbeitsvertrag“ vor, in welchem es u. A. heißt: „Ferner verpflichtet sich der Arbeitnehmer, während er in Arbeit steht, keinem Fachverein anzugehören, eventuell bei Unterzeichnung dieses Kontraktes sofort seinen Austritt aus einem solchen schriftlich anzumelden.“

Wir haben es hier also wieder einmal mit dem Versuch einer Vergewaltigung des Koalitionsrechtes der Arbeiter durch eine Unternehmer-Vereinigung zu thun.

Die Bremer Meister folgen dem vor einigen Monaten von ihren Kollegen in Bielefeld und Berlin gegebenen Beispiel, doch auf ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit, die Gesellen zu zwingen, sich ihres gesetzlichen Rechtes der Koalition zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begeben; Kampf und widerstandsunfähig wollen sie die Gesellen machen, ihnen die Möglichkeit zur wirklich freien Vereinbarung des Arbeitsvertrages nehmen und sie ihrer Willkür völlig unterordnen. Es trifft auf diese Taktik alles das zu, was wir seinerzeit über das Vorgehen der Bielefelder Meister gesagt haben (vergl. Nr. 1 und Bl. 2. Jahrgang).

Seider sind ja nach Maßgabe der Auslegung, welche die Behörden dem § 153 der Gewerbeordnung geben, die Unternehmer zu einer solchen ungeheuerlichen Maßregel gesetzlich befugt. Aber daß dieselbe unvereinbar ist mit dem Begriffe „Rechtstaat“, liegt auf der Hand. Wo bleibt dieser Begriff, wenn Rechte und Freiheiten, die den Arbeitern gesetzlich gewährleistet sind, von den Unternehmern staßlos angefaßt und für die Arbeiter illusorisch und wertlos gemacht werden können? Verleiht der Staat seinen Bürgern Rechte, so muß er auch den Gebrauch dieser Rechte gegen Vergewaltigung nach jeder Seite hin sicher stellen; er darf nicht dulden, daß die von ihm gesetzlich geregelte Rechtsfrage durch ein gegen die Ausübung des anerkannten Rechtes gerichtetes System der Gewalt und Bedrückung irgend welchen Sonderinteressen aufgepöbert wird! Das ist aber beim Koalitionsrecht der Arbeiter der Fall; Unternehmervereinigungen suchen den Gebrauch desselben den Arbeitern unmöglich zu machen.

Diese Praxis liegt ganz außerhalb des Rahmens der Voraussetzungen des § 152 der Gewerbeordnung; der Gesetzgeber hat darin das Koalitionsrecht den Arbeitern wie den Unternehmern verliehen in der Absicht, daß beide Theile es für ihre Interessen zu gebrauchen; nicht aber dazu, daß der eine Theil dem anderen diesen Gebrauch unmöglich macht. Die Ausübung des Koalitionsrechtes auf der einen Seite hat die Anerkennung desselben Rechtes für die Gegenseite zur notwendigen sittlichen Voraussetzung. Die Arbeiter haben das Recht, die Koalitionen der Unternehmer zu zerstreuen durch eigens zu diesem Zweck verhängte Maßregeln, noch niemals beanprucht, sondern lediglich das Recht, die gegen ihre Interessen gerichteten Entscheidungen dieser Koalitionen zu bekämpfen. Es ist denn doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Gebrauch des Koalitionsrechtes im Sinne des Gesetzgebers und der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung und einem Mißbrauch dieses Rechtes, welcher darauf abzielt, den Interessengegenner zu zwingen, sich desselben Rechtes nicht zu bedienen.

Die Bremer Maurer sind also zu einem Kampfe für die Ehre, das Recht und die Freiheit der Arbeit gegen brutale Vergewaltigung gezwungen. Wir erwarten, daß

die Kollegen in ganz Deutschland sie in diesem Kampfe unterstützen. Insbesondere ist dem von den Meistern geübten „Gesellenfang“ mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten.

Daß die Herren sich nicht scheuen, in ihrem sogenannten „Arbeitsvertrag“ die anzuzubehenden Gesellen zu verpflichten, ausdrücklich sich selbst in achtlos zu machen, auf das gesetzliche Recht zur Theilnahme an der Arbeiterkoalition zu verzichten, — diese ungeheuerliche, rechtlich an der Wurzel zerschlagene Maßregel wird jeder Maurergeselle, der noch einen Funken von Selbstachtung besitzt, mit Entrüstung zurückzuweisen.

Der Arbeitsnachweis und sein Werth für die Arbeiter.

Daß die Organisation des Arbeitsnachweises zu den wichtigsten Aufgaben der Arbeiterkoalition gehört, haben wir schon öfter betont. Seider aber wird dieser Aufgabe seitens der Arbeiter noch lange nicht gebührende Würdigung zu Theil. Die Gleichgültigkeit, welche ihr gegenüber oft selbst solche Arbeiter an den Tag legen, die schon Jahre lang in der gewerkschaftlichen Bewegung stehen, muß um so mehr befremden und unangenehm berühren, als es doch wahrhaftig kein Geheimniß ist, daß die Unternehmer-Vereinigungen, insbesondere die Innungen, alle ihre Macht aufweisen, um den Arbeitsnachweis unter ihrer Leitung und zu ihrem Vortheil zu organisieren und damit die Arbeiter in volle Abhängigkeit von sich zu bringen.

Daß gegenüber dieser Thatfache manche Arbeiter in ihrer Passivität verharren, ja, daß es selbst solche Arbeiter giebt, die sich der Organisation des Arbeitsnachweises geradezu widersetzen, dürfte nur daraus sich erklären lassen, daß sie über Wesen und Bedeutung einer solchen Organisation sich im Unklaren befinden.

Wir erachten als unsere Pflicht, auf die Bedeutung dieser Unklarheit hinzuwirken; um so mehr, als sich dieselbe auch hier in Hamburg, im Fachverein der Maurer, wo gegenwärtig die Frage der Arbeitsnachweis-Organisation auf der Tagesordnung steht, gezeigt hat.

Eine Arbeiterkoalition darf nicht lediglich darauf Bedacht nehmen, periodische Kämpfe für die Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen führen zu können; sie muß zugleich, was das Wichtigste ist, darauf berechnet sein, einen dauernden und sicheren Einfluß auf die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern auszuüben. Dazu aber ist in erster Linie erforderlich, daß sie fortgesetzt genau orientirt ist auf dem Arbeitsmarkte, um mit Angebot und Nachfrage entsprechend rechnen zu können bei all ihren auf die Arbeitsbedingungen bezüglichen Maßnahmen. Es liegt ihr nicht nur ob, die arbeitenden Berufs-genossen zur regelrechten Betätigung der Solidarität im Interesse der Gemeinamkeit, worin allein das Interesse des Einzelnen sich begreift, anzuhalten, — sie soll auch den arbeitslosen Berufs-genossen wenigstens dadurch Rechnung tragen, daß sie ihnen eine bestimmte Garantie für die Erlangung von Beschäftigung zu solchen Bedingungen bietet, welche von der Koalition anerkannt, bezw. selbst aufgestellt worden sind. Die Koalition selbst hat ja das allergrößte Interesse daran, daß die von ihr errungenen oder mit den Unternehmern vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht durchbrochen und hinfällig gemacht werden durch ein ungerichtetes und völlig unkontrollirtbares Arbeitsangebot der nicht zur Koalition gehörigen, bezw. von auswärts zureitenden Berufs-genossen. Für diese muß eine Einrichtung bestehen, welche sie gewissermaßen gleich mit der Koalition oder wenigstens mit deren Worten verbindet.

Eine solche Einrichtung aber ist der Arbeitsnachweis. Derselbe bedeutet mehr als die Übung der Solidarität gegen den einzelnen arbeitssuchenden Berufs-genossen; er bedeutet und ist, wenn richtig organisiert und gehandhabt, nichts Geringeres, als die Organisation des Arbeitsmarktes für einen bestimmten Ort oder Bezirk, die Regulierung des Angebots und der Nachfrage nach Maßgabe des Zweckes der Organisation, möglichst gute Arbeitsbedingungen für alle Berufs-genossen zu erringen oder aufrecht zu erhalten, bezw. der Verschlechterung derselben durch die Unternehmer entgegen zu wirken.

Erst unter diesem Gesichtspunkte, den vernünftiger Weise kein Mitglied einer Arbeiterkoalition außer Acht lassen kann, gewinnt der Arbeitsnachweis seine volle Bedeutung und seinen wahren Werth. Er soll, wie die Arbeiterkoalition überhaupt, nur als integrierender Theil der ganzen gewerkschaftlichen Organisation das oft alle Bestrebungen der Koalition bereinende planlose Anbieten der Arbeitskraft, die Konkurrenz, welche die Arbeiter sich untereinander machen und welche ihre Abhängigkeit von den einseitigen Entscheidungen der Unternehmer verneht und die Entwertung der Arbeitskraft befördert, aufheben oder doch wenigstens möglichst vermindern.

Seider kommen die Arbeiter oft erst dann zu dieser Einsicht und zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Arbeitsnachweises, wenn das wachsende planlose Arbeitsangebot der Berufs-genossen anfängt, die Worthelle, welche die organisirten Kollegen mühsam unter harten Kämpfen errungen haben, in Frage zu stellen. Dann werden die Gleichgültigen, bedroht in ihren berechtigten Interessen, auf und dann bequemen sie sich dazu, den Arbeitsnachweis zu organisieren, was viel leichter und erspriechlicher dann zu machen ist, wenn die Koalition noch im Stande ist, gute Konjunkturen auszunutzen und nachhaltigen Einfluß auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen auszuüben.

Mit Zug und Grund hat in einer der letzten Versammlungen des hiesigen Fachvereins Herr Dammann erklärt: daß der fortwährend wachsende Bezug von Berufs-genossen ohne bestimmte Regelung des Arbeitsnachweises mit der Zeit eine Gefahr für die Organisation der Hamburger Maurer bilden werde. Wir fügen hinzu: eine sehr ernste Gefahr! Es ist das eine mit den offenhubigen

Zusammen rechnende wirkliche Voraussetzungen und keine vor unbestimmtem Gefühl der Kluglichkeit bittende bloße Behauptung. Wird muß sein, wer die Gefahr nicht sieht, um so mehr, als dieselbe ja von den Unternehmern dadurch genährt und vergrößert wird, daß sie den Zufluß von Arbeitskräften nach Kräften fördern, um der Organisation der Gesellen eine indifferentere Masse entgegenstellen zu können.

Die Unternehmer haben längst erkannt, was leider so viele Arbeiter erst noch erkennen müssen, welche wichtigen Mittel der Arbeitsnachweis auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Interessensampfes ist. Um dieses Mittel der Arbeiterkoalition unmöglich zu machen, haben sie es schon, auf langwierige, die Unternehmer selbst schwer schädigende Streiks ankommen lassen. Wir brauchen nur an den Streik der Former zu erinnern, der dadurch provoziert worden ist, daß die Unternehmer der Arbeiterschaft eine Arbeitsvermittlung aufzwingen wollten, die diese nicht anerkennen kann.

Wir haben schon öfter darauf hingewiesen, wie auch die Zunahme des zur Herbeiführung eines sogenannten „geordneten Verhältnisses“ zwischen Arbeitern und Unternehmern u. a. geboten erachtet, den Arbeitsnachweis in ihre Hand zu bringen. In Wahrheit wollen sie damit die Gesellen in vollste Abhängigkeit von ihrer Willkür bringen. Unter dem Vorwande, das „Interesse der reisenden Handwerker“ wahren zu wollen, sind sie bemüht, das Herbergwesen in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis, durchaus ihren Sonderinteressen entsprechend, als „Arbeitsmarkt“ nach Maßgabe ihrer Vorherrschaft zu organisieren und diese Organisation als Kampfmittel gegen die auf Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtete Koalition der Gesellen zu benutzen.

Erst vor wenig Wochen hat die „Baugewerke-Zeitung“ erklärt: „Der Arbeitsnachweis muß, auch wenn er erheblich kosten sollte, in den Händen der Meister sein.“ Und weiter erklärte das Meisterorgan: „Wir können nicht oft genug darauf hinweisen, wie viel verstimmt wird, wenn die Meister nicht die Arbeitsnachweisung in die Hand nehmen und überall Stätten für Arbeitsnachweisung einrichten. Augenblicklich thun es die Gesellen und bekommen damit eine jetzt noch ungeahnte Gewalt über die Meister, denn sie können die letzteren vollständig lahmlegen. Wo Nachweisbüros bestehen, wird der zureisende Geselle naturgemäß immer dort zuerst nach Arbeit fragen. Wird ihm gesagt, bei diesem oder jenem Meister sei keine Arbeit, oder es sei überhaupt wenig Aussicht auf Arbeit, so wird er die Stadt wieder verlassen. Ist über einen Meister die Arbeitsbeschränkung, so bekommt dieser absolut keine Gesellen. Ueberhaupt beschränken die Gesellenvereinigungen, indem sie die Arbeitsnachweisung in sich ziehen, nach und nach den gesamten Arbeitsmarkt.“

Es sind erst zwölf Wochen her, daß wir diese Ausführungen der „Baugewerke-Ztg.“ kritisierten. (Vgl. Nr. 22 unseres Bl. vom 1. Juni d. J.) Wenn die Gegner der Arbeiterkoalition sich ein Zugeständnis von der Bedeutung des Arbeitsnachweises für die Arbeiter machen, so ist es sichtlich geradezu unbegreiflich, daß Arbeiter selbst der Sache keinen Wert beilegen! Wir wissen, daß in letzter Zeit selbst die Initiative zu Gunsten der sog. „Zuningsherbergen“ ergriffen haben. Weiter verweisen wir darauf, daß erst in den jüngsten Tagen wieder die vom Norddeutschen Zuningsverband gehörigen Baugewerksmeister in ihrer Jahresversammlung zu Stade die Errichtung von Arbeitsnachweisbüros beschlossen haben.

Wir wiederholen unsere schon öfter erklärte Mahnung speziell an die Maurer Deutschlands: Die Gesellen mögen überall den Arbeitsnachweis in Verbindung mit dem Herbergwesen selbst in die Hand nehmen; das ist ihr gutes wirtschaftliches, sittliches und geistliches Recht; sie bilden den Arbeitsmarkt und ihnen steht auch die Beherrschung desselben zu.

Wir hoffen, daß auch der Fachverein der Maurer Hamburgs sich von diesen unumgänglichen Erwägungen leiten lassen und die Errichtung eines Arbeitsnachweises, verbunden mit Herberge, beschließen wird. Er erfüllt damit nur eine Pflicht gegen sich selbst und gegen die ganze gewerkschaftliche Bewegung. Von denjenigen Kollegen aber, die tüzlich in der Fachvereinsversammlung der Bewirtlichung dieses Projekts widersprechen, dürfen wir wohl erwarten, daß sie auf Grund dieser unserer Darlegungen die Frage nochmals gründlich prüfen. Thun sie das, so werden sie nicht anders können, als ihre Opposition einzustellen und dem Projekte zuzustimmen.

Geriichts-Chronik.

*** Begnadigung.** Dem Bauunternehmer W. Brümmer, welcher wegen des Hausdiebstahls in der Tegethoffstraße in Elmsholt, bei dem mehrere der dort Beschäftigten um's Leben kamen, zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden war, ist vom Hamburger Senat der Rest seiner Strafe im Gnadenwege erlassen worden.

*** Für den Verkehr des Publikums mit Spar-Kassen,** insbesondere auf für die Vertreter von Arbeiter-Korporationen, Krankenkassen etc., welche Sparkastengelder zu heben haben, ist eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsgerichts von großer Wichtigkeit.

Der Eigentümer eines Sparkastensbuches, welches auf den Namen einer anderen Person als des Forderungsberechtigten ausgestellt war, wurde nämlich wegen Urkundenfälschung bestraft, weil er das Quittungsformular statt mit seinem, mit dem Namen der formell legitimierten Person unterzeichnet hat. — In dem dem Reichsgericht unterbreiteten Falle war der Angeklagte Eigentümerin der in der Sparkassa auf den Namen des verstorbenen G. gemachten Einlage. Da sie befristete, es wurde ihr auf ihren eigenen nicht ausbezahlt werden, gab sie sich für die Ehefrau des A. aus und unterzeichnete gegen Empfang des Geldes das ihr vorgelegte Quittungsformular mit „Frau A.“ Die Strafammer verurteilte sie auf Grund der §§ 267 und 268 des Strafgesetzbuches. Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsgericht

verworfen. Das Reichsgericht begründete seine Entscheidung damit, daß die Sparkasse berechtigt sei, die Legitimation des Geldempfängers zu prüfen. Zwar verstieß die Angeklagte bei der Unterfertigung nicht gegen das Recht eines Dritten. Ihre Handlung war aber insofern rechtswidrig, als die Absicht der Angeklagten darauf gerichtet war, das der Sparkasse zustehende Recht der Legitimationsprüfung zu vereiteln.

*** Wegen „unehrlicher“ Sammlung für streikende Arbeiter** mußte sich der verantwortliche Redakteur der „Mündener Post“ wieder einmal auf die Anklagebank setzen und zwar diesmal auf die des Landgerichts München I. Ihm lag es ob, die von ihm gegen das in Nr. 25 unfr. Bl. vom 22. Juni d. J. mitgeteilte schöffengerichtliche Urteil eingelegte Berufung zu begründen. Er that das u. a. in der Weise, daß er nachwies, daß weder eine „Ausforderung zu Sammlungen“ noch das „Erbiten zur Empfangnahme“ in dem inkriminierten Artikel enthalten sei, mithin der Thatbestand, den Artikel 52 und 53 des Polizeistrafgesetzbuchs vorschreiben, völlig fehle. Eventuell sei einzuwenden, daß Sammlungen zu wohltätigen Zwecken ausdrücklich erlaubt seien auch ohne polizeiliche Genehmigung, die Unterstützung nichtlebender Auszubildender zweifellos ein „wohlthätiger Zweck“ sei. Im Ubrigen sei die fragliche Bestimmung der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz (Gewerbeordnung von 1869) aufgehoben, da diese alle die Koalitionsfreiheit betreffenden Beschränkungen aufgehoben habe, mithin auch die Möglichkeit, Geld zu sammeln für Streikzwecke, ohne welche alle und jede Koalitionsfreiheit nur in der Luft schwebt, unmöglich von polizeilicher Genehmigung hätte abhängig machen wollen, zumal erfahrungsgemäß die Polizei keine Sammlung für Streikende gestatte. Es sei übrigens Pflicht eines Arbeiterblattes, die Arbeiterinteressen zu vertreten, weshalb event. die Thatfache, daß nur eine Wahrgenahme berechtigter Interessen stattfand, als strafmildernd in Betracht zu kommen hätte. Wenn endlich der Vorderichter einen Strafgrundgrund darin gefunden hätte, daß in „agitatorischer“ Weise ein Auszubildenden hinter den Satz: „Auftrage zu Sammlungen sind in Bayern landesgesetzlich verboten“, gesetzt worden sei, so sei dem gegenüber zu bemerken, daß es sich in der ganzen Weltgeschichte nach einem berühmten Worte um einen „ewigen Kampf des Rechtes gegen das Gesetz“ handle, der geschrieene Todtschade stets als etwas „Erfarrtes, dem Leben Entfremdetes von dem lebendigen Werdepote des Rechtes befreit werden müsse. Derjenige sei ein Verräter, der diese Grundwahrheit begriffen habe und trotzdem nicht für das Recht gegen das Gesetz mit allen zulässigen Mitteln, besonders aber in der Presse, eintrete. — Der Erfolg dieser aa. künftigen Verteidigungsrede war, daß die Richter sich zu einer fast genau ebenso langen Berufung zurückzogen und hierauf die — Verwertung der Berufung verlinkten. Man darf also in Bayern ohne polizeiliche Genehmigung für Streikende nicht eintreten! Ubrigens geht die Sache nunmehr noch an das Oberlandesgericht, um sie endgültig in allen Instanzen durchzuführen.

*** Betreffend die Verpflichtung der Unternehmer zur Anmeldung ihrer Arbeiter zur Krankenkasse** hat das Landgericht zu Hagen eine Aufsehen erregende, weil offenbar dem Gesetz widersprechende, Entscheidung getroffen. Ein Handwerker, Herr Alf, zu Herlrohn hatte einen Gesellen, weil derselbe Mitglied der Zentralkasse zu Hamburg war, einer Hilfskasse, welche den Bestimmungen des Krankentafelgesetzes entspricht, nicht zur Ortskrankenkasse der Schußmacher z. in Herlrohn angemeldet. Wegen Unterlassung der Anmeldung erhielt er ein polizeiliches Strafmandat; das Schöffengericht sprach ihn, als er auf richterliche Entscheidung angetragen hatte, frei, weil er zur Anmeldung nicht verpflichtet sei, wenn der Geselle nicht Mitglied der Ortskrankenkasse zu werden brauche. Auf die Berufung des Staatsanwalts verurteilte die Strafammer in Hagen Herrn Alf, weil eine Anmeldung auf alle Fälle zu erfolgen habe. Diese Entscheidung der Strafammer widerspricht unzweifelhaft dem Gesetze. Nach § 49 des Krankenversicherungs-gesetzes haben die Unternehmer, „jede von ihnen beschäftigte, versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindefrankenversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung“ anzumelden. Andere Bestimmungen über die Anmeldepflicht, so weit sie hier in Betracht kommen können, sind im Gesetze nicht enthalten. Es ist hiernach die Anmeldepflicht den Unternehmern nur in Ansehung derjenigen Arbeiter auferlegt, welche auf Grund des allgemeinen Versicherungs-zwanges der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse angehören haben. So ist auch ausdrücklich in der Begründung des Gesetzes zu lesen, und der Geh. Reg. Rath v. Wobde im Ministerium für Handel und Gewerbe, welcher sowohl bei der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt gewesen ist, als auch als Kommissar des Bundesrates den Beratungen des Reichstages beige-wohnt hat, sagt in seiner Ausgabe des Krankenversicherungs-gesetzes wörtlich: „die hiernach erforderliche Prüfung, welche der Arbeitgeber über das Versicherungsverhältnis seines neuen Arbeiters anzustellen hat, reduziert sich darauf, ob der Letztere a) einer Hilfskasse ohne Beitrittzwang, welche die Minimaleistung gewährt, angehört, oder b) auf Grund der neu eingegangenen Beschäftigung Mitglied einer Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Zünings-, Knapenschaftskasse) wird, eine Prüfung, die ihm nicht schwer fallen kann. Sind beide Fragen zu verneinen, so muß die Anmeldung erfolgen; ist eine derselben zu bejahen, so tritt für den Arbeiter weder die Gemeindefrankenversicherung, noch die Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse ein, und die Anmeldung ist daher entbehrlich.“ Es ist geradezu unverstänlich, daß die Strafammer in Hagen zur einer anderen Auffassung gelangt ist, und behauptet, daß die Anmeldung auf alle Fälle erfolgen mußte. Ein dahin gehendes Verlangen ist zwar schon mehrmals seitens Vertreter der Ortskrankenkassen, künftigher Behörden usw., gestellt worden, damit wird aber glücklicherweise noch lange nicht geltendes Recht geschaffen.

*** Sammeln für Streiks und zu anderen Zwecken der Arbeiterkoalition in Preußen.** — Wiederholt haben wir auf das bekannte Reichsgerichts-urteil verwiesen, nach welchem in den einzelnen Werkstätten und auf den einzelnen Bau- und Arbeitsplätzen auf Asten oder sonstwie gesammelt werden kann von einer Person, die auf dem Bau- oder Arbeitsplatz selbst arbeitet, denn die Arbeiter auf einem solchen Platz oder in einer Werkstätte sind ein „geschlossener Personenkreis“. So ist wiederum entschieden worden zu Frankfurt a. M. von der dortigen Strafkammer in einer Sache gegen dortige Tischler. Wenn aber jemand von Werkstätten zu Haus zu Haus, und die ist ohne landespolizeiliche Genehmigung verboten. Wenn jemand alle Mitglieder eines Gewerkes zur Beitragsleistung an eine bestimmte Person auffordert, so ist das auch strafbar, denn nach Art. 153 des Berliner Kammergerichts ist eine Gewerkschaft an einem Orte kein „geschlossener Kreis“ von Personen. Wenn jemand anzeigt: „Bei mir sind Asten zu haben, um für die Streikenden oder für irgend einen Zweck zu sammeln“, so ist dies nicht strafbar. Es ist Beihilfe oder Veranlassung zu einer Uebertretung und bei Uebertretungen gibt es keine strafbare Beihilfe. Das ist durch Urteil des Reichsgerichts festgestellt. Der Ausdruck: Briefe und Sendungen richte man an (eine angegebene Adresse), ist nicht strafbar, er enthält keine Aufforderung zu einer Kollekte.

Der § 153 der Gewerbeordnung und die Presse.

Das Schöffengericht zu Dortmund verurteilte den verantwortlichen Redakteur der ultramontanen Zeitung „Tremonia“ Herr Anna v. d. B., wegen Beleidigung und Verurteilung eines Bergmanns, bedient durch Aufnahme eines Inserats, zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen. Der über diesen Prozeß vorliegende Bericht giebt einen beachtenswerten Beitrag zur Kenntnis der heutigen Rechtsprechung.

Das Inserat, um welches sich handelt, ist eines jener läppischen Machwerke, denen man gelegentlich in kleinen Lokalblättern begegnet. Es war in Form eines Zwiesgesprächs zwischen Franz und Heinrich gehalten, trug die Ueberschrift: „Von Heide Germania“ und lautete folgendermaßen: „Franz: Hast Du in der vorigen Woche den Clemens in Wäsche gesehen? Heinrich: Junge, ich habe mich krank gelacht, als ich Clemens mit dem Körbchen am Arm im Sonntagsstaat zur Heide pilgern sah. Franz: Was hatte Clemens im Körbchen? Heinrich: Keine gebratene Tauben, sondern keine Bergmannsleibung, er wollte anfahren, genirte sich aber vor den Kameraden. Franz: So ist es, es geht nichts über Feigheit und Charakterlosigkeit.“ Hierdurch übte sich der damals auf Heide Germania als Aufseher beschäftigte Kohlenhauer Clemens Meherer beleidigt, zumal da er mehrfach deshalb verspottet und genert worden sei. Der Staatsanwalt beantragte, der Wode Gefängnis, der Beschuldigte Freizeugung, der Gerichtshof fand darin eine Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung und erkannte auf sechs Wochen Gefängnis. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß durch das Inserat niemand anders gemeint sein konnte, als der vernommene Zeuge Clemens, da demselben bereits einige Tage vorher Drohungen zugegangen waren aus dem Grunde, weil derselbe an der Arbeitsstellung sich nicht befestigte. Die Annonce sei auch am Spritzenhause auf der Heide angeheftet worden und Clemens werde heute noch mit derselben genert. Ferner gehe aus dem Inserat hervor, daß man Clemens zünge, weil derselbe weiter arbeite. Bei der Strafzumessung habe der Gerichtshof in Betracht gezogen, daß die Presse das Recht der freien Kritik besitze und in hohem Maße derselben sei, auf ihre Fehler einzuwirken. Zu Zeiten aber, wo die Gemüther erhit sind, dürfe dieses schöne und hohe Recht nicht dazu benutzt werden, die Erregung noch zu vergrößern; wer hieran beitrage, müsse scharfer bestraft werden, als sonst. In den letzten Wochen seien Vergleiche mit untergeordneter Bildung wegen Vergehen gegen die Gesetze schwer bestraft worden, um so schwerer müsse ein Vertreter der Presse bestraft werden, wenn er seinen Einfluß nicht in friedlicher Richtung geltend mache, vielmehr die Erregung noch vergrößere. Eine solche Handlungsweise sei verwerflich und deshalb habe auf die sechswochentliche Gefängnisstrafe gegen den Angeklagten erkannt werden müssen.

§ 153 der Gewerbeordnung lautet: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erpressung, durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“ Die Anklage lautete auf Beleidigung durch die Presse, der Staatsanwalt, welcher die Vertretung der Sache im Interesse der öffentlichen Ordnung übernommen hatte, scheint auch nichts Anderes darin erblickt zu haben. Dem Verstoß gegen § 153 der Gewerbeordnung hat, wie man annehmen muß, erst der Gerichtshof, Vorsitzender Amtsgerichtsrath Bäumer, gefunden.

Situationsberichte.

Maurer.

Br em en. Der Streik dauert unverändert fort. Wir haben viel durch Zugung aus Dahnau i. Schl. und Chemnitz zu leiden und erlagen die dortigen Kollegen sowie überhaupt die Kollegen in Mitteldeutschland um thätigstes Eintreten für Abhaltung des Zünings.

Görlitz. Am 28. August, Abends 8 1/2 Uhr, fand im Saale der „Reichshalle“ hier selbst eine öffentliche Maurerversammlung statt. Tagesordnung: 1. Die Gewerkschaftsbewegung und wie ist dieselbe allgemein zu verbreiten. 2. Die Lohnbewegung. 3. Die Kongreßbeschlüsse. Das Bureau bestand aus den Kollegen Trautmann als erster, Dert als zweiter Vorsitzender und Kar-

Junke als Schriftführer. Zum ersten Punkt erhielt Kollege Limbach aus Hamburg das Wort, welcher unter großer Aufmerksamkeit seitens der Anwesenden das vorliegende Thema erörterte. Nachdem Redner die seit Anfang der achtziger Jahre durch die in ein neues Stadium eingetretene Gewerkschaftsbewegung erlangenen Fortschritte geschildert, bezeichnete er es als Pflicht jedes deutschen Maurers, Schüler an Schüler zu kämpfen für unser gutes Recht, indem wir uns fest organisieren, um dadurch alle Maßregelungen von Seiten unserer Gegner wirksam abzuwehren. Auch machte der Redner auf den großen Wert unseres Fachorgans „Der Grundstein“ aufmerksam und forderte alle Anwesenden, welche noch nicht Abonnenten des Blattes sind, auf, dieses unbedingt zu werden, da jeder Maurer desselben zu seiner geistigen Entwidlung unbedingt bedürfe. Auch habe das Organ die Aufgabe, die Mängel und Verleumdungen unserer Gegner zurückzuweisen; hätten wir keine Presse, so würden dieselben ein viel leichteres Spiel mit uns haben, als dies jetzt der Fall sei. Zum zweiten Punkte „Die Lohnbewegung“, schilderte Kollege Trautmann die lokalen Verhältnisse und ermahnte die Kollegen, sammt und sonders dem Verein beizutreten, weil derselbe die einzige Garantie für eine Verbesserung der Verhältnisse am Orte biete. Zum dritten Punkt betonte Herr Limbach, daß es die Pflicht eines jeden deutschen Maurers sei, die Kongreßbeschlüsse hochzuhalten; Redner sprach den Wunsch aus, daß auf dem nächsten Kongreß anstatt 105 Delegierten, wie in diesem Jahre, 200 Delegierte anwesend sein möchten. Mit einem bornierten Hoch auf die Maurerbewegung wurde die Versammlung um 1 1/2 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Berlin. Eine Versammlung der freien Vereinigung der Maurer Berlins und Umgegend tagte am 29. August im Lokale Sebastianstraße Nr. 39 mit der Tagesordnung: Die Ziele der Gewerkschaftsorganisation. Kollege Spanich referierte über die Tagesordnung, indem er zunächst die Ziele sämtlicher Arbeiterorganisationen als gerecht, auf Recht und Gerechtigkeit stützend, bezeichnete. Nach eingehender Schilderung der Geschichte der Entstehung des Koalitionsrechts erläuterte der Referent die Tragweite des § 152 der Reichsgewerbeordnung und wies nach, daß die von den Gegnern der Arbeiterbewegung, besonders von den Zünften ausgehenden Verhöhnungen, nach welchen die Arbeiterorganisationen den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung bezwecken, nur zum Zwecke der Vernichtung des Koalitionsrechtes der Arbeiter dienen sollen. Mit der Mahnung an die Anwesenden, sich auf keine Weise von dem Gebrauche der ihnen zustehenden Rechte abhalten zu lassen, schloß Redner seinen Vortrag. In der Diskussion verlas Kollege Weise ein Statut der Breslauer Zunft, nach welchem für den Arbeiter die Kündigung aufgehoben ist, während dieselbe den Unternehmern zulässig und kritisierte dieses ungesetzliche Vorgehen auf das Schärfste. Kollege Hempel ermahnte mit Hinweis auf solche Vorkommnisse in Deutschland besonders die ortsangehörigen Kollegen, an der Organisation teilzunehmen und für Ausbreitung derselben überall einzutreten. Ein Beweis, daß es mit der Organisation der Maurer in Berlin noch nicht so stehe, wie es eigentlich zu erwarten sei, merkte durch den verhältnismäßig nicht genügenden Ertrag der freiwilligen Sammlungen geliefert. Genügende Unterstützung der Gemäßigten erzeugte Widerstand und kräftige Agitation. Kollege Hauptle machte alsdann die Entscheidung der Rechtschutzkommission in zwei derselben vorgelegten Fällen bekannt, mit welcher sich die Versammlung einverstanden erklärte. Zum Schluß beantragte Kollege Rieg, zum Zwecke der Diskontrolle einen Stempel anfertigen zu lassen, damit der Passus 4 des Agitationsreglements zur Ausführung gebracht werde. Der Antrag wurde mit dem Zusatz angenommen, daß der Vorstand die Regelung und Ausführung in die Hand zu nehmen habe. Abschluß erfolgte Schluß der Versammlung.

Hamburg. In der am 29. August abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer fand die nochmalige Beratung über die Mittel zur Abschaffung der Affordarbeit bezw. der durch dieselbe verursachten Schäden statt. Die den Versammlungsabend ausfüllende Debatte ergab weder neue Gesichtspunkte, noch ein definitives Resultat. Der Sprecher der Kommission, Herr Bäter, wiederholte den schon in der am 8. Juli stattgefundenen Versammlung (vgl. Nr. 33 d. „Grundst.“) gestellten Antrag auf statistische Erhebung in Betreff des Standes der Affordarbeit, sowie Einführung eines Affordtarifes, welcher auch in dieser Versammlung von den meisten an der Diskussion teilnehmenden Redner als nutzlos bekämpft wurde. Als nach Beendigung der Debatte zur Abstimmung über den obigen Antrag geschritten werden sollte, setzte Herr Bäter es durch, daß zunächst über einen von ihm gestellten Geschäftsordnungsantrag, die Auflösung der Kommission betreffend, abgestimmt wurde. Nach dreimaliger Abstimmung über letzteren Antrag konstatierte der Vorsitzende, daß die Majorität der Versammlung für Auflösung der Kommission gestimmt habe, wodurch die Tagesordnung überhaupte erledigt war.

Ottensen. Eine Mitgliederversammlung des Gewerkschaftsvereins der Maurer von Ottensen und Umgegend fand am 28. August im Lokale des Herrn Reimer statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Hebung der Beiträge. 2. Vortrag des Herrn Brüger über Naturheilverfahren. 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Nach Erledigung des ersten Punktes hielt Herr Brüger einen lehrreichen Vortrag über Naturheilverfahren. Redner schilderte mehrere Krankheiten, von denen namentlich unser Stand am meisten betroffen wird und empfahl die Anwendung des Naturheilverfahrens. Vor allem sei für reine, gesunde Luft zu sorgen und der Körper gegen die Mitternachtskälte, denen wir ausgesetzt sind, durch regelmäßiges Baden, bezw. Reinigung der Haut abzuwehren. Zum dritten Punkt waren drei Mitglieder eingeladen, welche sich in Betreff der am 2. Februar des Meisters Heyerstedt stattgefundenen Sonntags- und Nachfeierabendarbeit dahin aus sprachen, daß es Notharbeit gewesen und per. Statuta tarifmäßig

90 § geschäftigt worden sei. Auch wurde konstatiert, daß die dort beschäftigten Kollegen beinahe sämtlich Auswärtige sind, die unserem Verein fern stehen. Ferner wurde beschloffen, zwei Mitglieder zur nächsten Versammlung einzuladen, weil einige Anwesende das Verhalten dieser Kameraden tadelten, indem dieselben versucht haben, die Zubereitungen an einem im Nothbau fertigen Gebäude zu übernehmen und somit die bisher beim Hochbau des Gebäudes beschäftigten Kollegen aus der Arbeit zu drängen. Sodann wurde ein Antrag gestellt, ein Mitglied zur Ausstellung für Unfallversicherung nach Berlin zu entsenden. Da aber die Versammlung schon ziemlich gelichtet war, wurde diese Angelegenheit als erster Punkt der nächsten Tagesordnung festgesetzt. Schluß der Versammlung um 1 1/2 Uhr.

Wilhelmshaven. Wie die Mitglieder eines Fachvereins ihre Todten bestatten, zeigte ein Leichenzug, welcher sich am Mittwoch, den 28. August, vom südlichen Krankenhaus ab nach dem Friedhof bewegte. Der Verstorbene war der frühere Maurer Kura aus Ober Schlesien, derselbe starb im blühenden Alter von 32 Jahren, und läßt in seiner Heimath Frau und Kind zurück. Der Fachverein, dessen Mitglied der Verstorbene war, gab dem dahingegangenen Kollegen vollzählig das Geleit. Die herrliche Trauermusik der dem Sarge vorausgehenden Kapelle, sowie die vielen ernst beschauenden Leidtragenden machten einen tiefen, erhabenden Eindruck. Zwei Kränze; der eine vom Verein, der andere vom Unternehmern Herrn Meins, bei dem der Verbliebene in Arbeit gestanden, gewidmet, wurden auf's Grab gelegt. Es ist dieses im Zeitraum zweier Monate der zweite Kollege, welcher der Verein zur letzten Ruhestätte begleitet; der erst Verstorbene war der Maurer Joh. Hoff aus Wredenburg, der hier seine Frau mit drei unminorigen Kindern hinterläßt. Beide Kollegen werden den Mitgliedern des Fachvereins in dauerndem Andenken bleiben.

Wandsbeck. Am 27. August, Abends 8 1/2 Uhr, hielt der Fachverein der Maurer von Wandsbeck eine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Innere Vereinsangelegenheiten. 2. Fragekasten. Zunächst erfuhr der Vorsitzende die Anwesenheit, die Fragebogen in Empfang zu nehmen und dieselben gewissenhaft auszufüllen. Sodann wurde beschloffen, die über die Bauten des Maurermeisters Carus verhängte Baupolizei in „Grundstein“ und „Hamburger Echo“ nochmals in Erinnerung zu bringen. Ferner wurde beschloffen, einen inbaliden Kollegen durch eine zweimal vorzunehmende Sammlung, welche von der Kommission für freiwillige Sammlungen zu veranstalten ist, zu unterstützen. Vom Schriftführer wurde alsdann die im „Grundstein“ veröffentlichte Antwort des Ministers für Handel und Gewerbe auf die Beschwerde der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands verlesen, bei welcher Gelegenheit der Vorsitzende Anlaß nahm, die Anwesenden zu treuem Festhalten an der Bewegung zu ermahnen. Auf wiederholtes Ersuchen wurde Herr Belling, welcher schon zweimal aus dem Verein ausgeschlossen worden, wieder als Mitglied aufgenommen, doch wurde demselben an's Herz gelegt, sich nicht wieder Bergehen gegen die Vereinsstatuten zu Schulden kommen zu lassen. Nachdem der Vorsitzende noch bekannt gemacht hatte, daß die Anträge zur Jahreshauptversammlung, welche laut Statut in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober stattfinden muß, sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstande einzureichen seien, schloß derselbe die Versammlung um 9 1/2 Uhr.

Düsseldorf. Am 25. August fand hier die zweite öffentliche Versammlung der Maurer von Düsseldorf und Umgegend statt. Wir mußten uns wieder mit dem Lokale der Wittve Hölkes, Fingerstraße, begnügen, denn ein größeres Lokal erstehen wir, bis jetzt absolut nicht. Von den in der vorigen Versammlung als provisorischer Vorstand gewählten drei Personen war nur einer anwesend, die anderen beiden glänzten durch Abwesenheit. Die Versammlung war jedoch besucht, ein Beweis, daß die Maurer Düsseldorfs kein Interesse an der Besserung ihrer Lage haben. Kollege Puff erstarrte kurz vor 4 Uhr die Versammlung. Derselbe sprach sein Bedauern darüber aus, daß die Kollegen, welche sich in der ersten Versammlung so freudig in die Listen eingetragen hätten, so schlecht ihr Wort hielten. Redner verlas sodann das Protokoll und erfuhr die Versammlung, ein Bureau zu wählen. Es wurden gewählt die Kollegen: Puff als erster, Grauer als zweiter Vorsitzender, Götz als Kassirer und Laugisch als Schriftführer. Sodann wurden die Statuten verlesen, die Versammlung erklärte sich im Allgemeinen mit denselben einverstanden. Die Frage, ob die Kollegen zur Vorstandswahl Vorschläge zu machen hätten, wurde dahin beantwortet, daß der provisorische Vorstand die Geschäfte fernernhin leiten möge. Kollege Puff übernahm es alsdann, die Statuten der Behörde einzureichen. Am Mittwoch, den 28. August, fand die erste Mitgliederversammlung statt, es ließen sich wieder sechs Mann aufnehmen. Unser Redner benennt sich: „Vereinigung der Maurer von Düsseldorf und Umgegend“. Wir haben einen freien Weg zu erklimmen; aber „Vorwärts“ heißt die Parole. Am Donnerstag, den 5. September, findet die zweite Mitgliederversammlung statt. Möge die junge Vereinigung kräftig blühen und gedeihen!

Wörsbeck i. Th. Am Sonntag, bey 25. d. M., feierte der hiesige Fachverein der Maurer sein Stiftungsfest im Saale des Festsellers zu Zülowen. Erschienen waren von den Fachvereinen: Gera (Neuß) mit 14 Mitgliedern und vier Damen, Kahl mit zwölf Mitgliedern, außerdem feierten Wörsbeck, Hannoveraner und Hamburger Maurer das Fest mit. Sonntag Nachmittag zogen die Mitglieder des Vereins und deren Gäste vom Vereinslokal, „Zum Rittergarten“, mit Musik nach Zülowen. Abends war Ball; es verlief das Fest ganz programmmäßig und wird jeder Festtheilnehmer gewiß befriedigt die Festräume verlassen haben.

Altona. Am 27. August tagte im Lokale des Herrn Dappen (Kontingarten) die Mitgliederversammlung des Lokalvereins der Maurer Altonas mit der Tagesordnung: 1. Wissenschaftlicher Vortrag des Herrn

Lauffötter über die Bauernkriege. 2. Ausdehnung der Vereinsgesetzgebung über das neue Stadtgebiet. 3. Innere Lohnabelle und Affordvorarbeit. 4. Innere Vereinsangelegenheiten. Vor Eintritt in die Tagesordnung ermahnte der Vorsitzende die Mitglieder nochmals zum Abfertigen der fälligen Formulare, damit die Kommission ihre Arbeiten besser regeln könne. Ferner machte er bekannt, daß der Vereinsvorsitz, Herr Dappen, das Glas Bier von jetzt an für 10 S verabfolgt. Nach Belesung des Protokolls der vorigen Versammlung hielt alsdann der Referent einen zirkulär einfindigen Vortrag über Zweck, die Entstehung und den Ausgang der Bauernkriege. Von den verschiedenen Auffassungen, welche sich in damaliger Zeit zugetragen haben, schilderte Redner hauptsächlich die Vorgänge in und um Müllhausen, wo es dem unterdrückten Bauernstande unter Anführung herzoglicher Männer gelang, sich gegen seine Bedrücker zu rächen. Zum Schluß betonte der Referent, daß nur durch Einigkeit Etwas erzielt werden könne. Zum zweiten Punkt berichtete Herr Peed, daß durch die Einkommensaufklärung Altonas nebst den umliegenden Ortshäusern in Altona eine Ausdehnung der Vereinsbeschlüsse über das neue Stadtgebiet erforderlich sei. Nachdem sich noch die Herren Stüven und Schöning in demselben Sinne ausgesprochen, beantragte Herr Nebuhr, die Beschlüsse des Lokalvereins der Maurer Altonas über das neue Stadtgebiet auszudehnen, was einstimmig angenommen wurde. Zum dritten Punkte der Tagesordnung wurde den Kollegen Kurth und Hoffa wegen Bergehens gegen den Tarif, in Betreff Sonntagsarbeit, eine Rüge ertheilt, während das bisherige Mitglied Ahrens, welches in seiner Eigenschaft als Unternehmer die Sonntagsarbeit systematisch betrieb, ausgeschlossen wurde. Zum vierten Punkt, „Innere Vereinsangelegenheiten“, erfuhr Herr Gallmann die Mitglieder, welche auf dem Bau des Herrn Heidmann in der Bürgerstraße arbeiten, darnach zu sehen, daß kein Mitglied dort während der Mittagsstunde arbeitet, denn er hätte erfahren, daß dort ein Mitglied über Mittag gearbeitet, wußte aber den Namen nicht. Nach Erledigung mehrerer anderer Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Frankfurt a. D. (Bericht). Eine von zirka 150 Personen besuchte öffentliche Versammlung der Maurer von Frankfurt a. D. und Umgegend fand am 9. August, Abends 8 Uhr, im Restaurant „Bergbrauerei“ statt, in welcher Herr Eckstein zunächst einen mit Beifall aufgenommenen Vortrag hielt über die Bedeutung der Arbeitseinstellungen und wie sind dieselben zu verbüten? Redner gab zunächst seiner Freude Ausdruck, daß er, nachdem er bereits vor einigen Jahren hier gesprochen, wieder einmal unter den hiesigen Kollegen weilen und zu ihnen reden dürfe. Die Verhältnisse von damals seien heut nicht mehr dieselben, vielmehr seien sie nur noch schlechter geworden, und deshalb sei es äußerst nothwendig, daß man sich über die Angelegenheiten, welche den Arbeiter berühren, klar werde. Eine der brennendsten Fragen sei der Kampf um's Dasein, welcher sich hauptsächlich durch die Arbeitseinstellungen kennzeichne. Wo der Mensch nicht mehr im Stande ist, den an ihn gestellten Ansprüchen zu genügen, da werde er durch die äußerste Noth getrieben, die Arbeit niederzulegen. Nicht aus Lebermuth, sondern aus Noth, durch das Erb, welches das Gesetz, welches sich auch dadurch kennzeichnet, daß von allen Seiten über schlechten Geschäftsgang geklagt wird, entstehe die Arbeitseinstellung. Dem Arbeiter fehle eben das Geld, seine Bedürfnisse zu befriedigen; es sei ein bekanntes und zutreffendes Wort: „Wenn der Arbeiter Geld verdient, verdient alle Welt Geld“, und nicht, wie Fürst Bismarck einmal äußerte: „Wenn der Bauer Geld verdient, verdient alle Welt Geld.“ Während der Gauer seine Erparnisse auf die hohe Kante lege, konnte der Arbeiter überhaupt nicht zum Sparen; er sei genöthigt, es sofort wieder in Umlauf zu setzen. Die Arbeitseinstellungen seien ein Zeichen der Krankheit unserer heutigen wirtschaftlichen Zustände. Mit der Fortschreibung der Kultur haben sich auch die Anforderungen, die an den Arbeiter gestellt werden, gesteigert; während unsere Vorfahren noch in Wäldern wohnten, sich von der Jagd ernährten und ihre Kleidung in Thierfellen bestand, seien heut durch die Kulturentwicklung ganz andere Verhältnisse entstanden. Wenn aber an die Arbeiter höhere Forderungen gestellt würden, so müsse selbstverständlich auch er selbst höhere Forderungen stellen. Redner kam nunmehr auf den ausbreitenden Kapitalismus, das Zünftwesen usw. zu sprechen und kritisierte dieselbe in der eingehendsten und schärfsten Weise. Schließlich kam er zu der Ueberzeugung, daß Arbeitseinstellungen nur durch eine vollständige Uenderung unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse verbütet werden könnten; erst wenn Arbeiterschutzgesetze vorhanden sein werden und der Arbeiter den Ertrag seines Müheens werde selbst genießen können, dann werden bessere Verhältnisse eintreten, und um diese herbeizuführen, sei vor allen Dingen eine feste Organisation nothwendig. An den Vortrag knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion, an welcher sich ein großer Theil der Anwesenden, u. A. die Herren Wehrndt, Berger usw. theilnahmen. Schließlich wurde noch aufgeführt, sich an dem heute im Restaurant Käffnerstr. 28 stattfindenden Sommerfest des Arbeiterbildungsvereins zahlreich zu theilnehmen. Abschluß erfolgte Schluß der Versammlung.

Salle a. S. In einer öffentlichen Maurerversammlung, welche am 30. August auf der „Vorwärts“ tagte, referierte Herr Stanning aus Hamburg über „Puffarbeit und Unglück im Baugewerbe“. Redner erläuterte in längerer Rede, daß das Jagen nach Geld und mangelndem Erwerb an den meisten Unglücksfällen im Baugewerbe Schuld sei. Bei Vergeltung von Arbeiten treibe der Eine den Anderen über das Maß herunter; die nothwendige Folge sei schlechtestes Material und schlechte Arbeit. Man lüge dann noch, so viel wie möglich heraus zu schlagen und stelle immer größere Anforderungen an die Gesellen, wodurch die Ausführung der Arbeiten eint mehr und mehr mangelhafte werde. Schlechtes Material und schlechte Verankerung komme dazu, und da brauche man sich nicht zu wundern, wenn solche Bauten einstürzen. Das einzige Mittel, diesen Unzuträglichkeiten

vorzubeugen, bestehe darin, daß wir in unseren Versammlungen immer und immer wieder darauf aufmerksam machen müssen, daß wir durch festes Zusammenschließen im Grunde einen Druck auf die Gesetzgebung in dieser Hinsicht ausüben. Denn nur, wenn der Staat die Aussicht durch staatliche Bauten über alle auszuführenden Bauten übernehme, sei den Pflichten und somit den Unglücksfällen wirksam entgegen zu treten. Nach Schluß des Vortrages wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heute in der ‚Mörzburger‘ tagende öffentliche Maurerverammlung ist mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und erklärt, daß die vielen Baueinträge und Unglücksfälle im Baugewerbe nur eine Folge der heutigen privatkapitalistischen Produktionsweise sind. Die Versammlung fordert die Ausführung aller Privatbauten unter Aufsicht von staatlichen Bauämtern. Sämtliche Staats- und städtischen Bauten müssen von den zuständigen Behörden in Regie ausgeführt werden.“ Kollege Seifert schiederte alsdann die lokalen Verhältnisse und brachte hierbei zur Sprache, daß verschiedene hiesige gewerkschaftliche Vereine von der Polizei einkreiselt erhalten hätten, worin es heiße, sie würden nach ihrem ganzen Tun und Treiben für „politische Vereine“ erklärt werden. Redner meinte nun, er hätte nichts dagegen, man möge auch unseren Verein ruhig für politisch erklären, wir hätten keinen Schaden davon. Herr Mittag wies auf den Hamburger Handwerkerkongress hin. Derselbe habe beschlossen, Alles aufzubieten, um solche Männer in den Reichstag zu bringen, die für den Beschäftigten nachweislich eintraten wollten. Redner meinte, diese Innungen würde man wohl nicht für „politische Vereine“ erklären; da sehe man, wie alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien. Zum Schluß erläuterte der Referent die Kollegen, die statistischen Formulare genau auszufüllen, damit wir den Gegnern mit trockenen Zahlen beweisen könnten, wie „wohl“ es den Arbeitern ginge. Alsdann erwähnte Redner noch, die Fachblätter fleißig zu lesen, hauptsächlich den „Grundstein“, da dieser auf dem diesjährigen an Ort und Stelle abgehaltenen Kongress zum Organ der deutschen Maurer erklärt worden sei. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Bremen. Am 26. August fand in „Evers Hotel“ eine öffentliche Maurerverammlung statt mit der Tagesordnung: „Die Streikbewegung der Maurer Bremens.“ Herr Wisse gab in Betreff der Neubauten in der Heimathfrage die Erklärung ab, daß, wie die durch die Streikkommission angestellte Untersuchung ergeben habe, die Arbeit in Wirklichkeit von dem Unternehmer direkt in ihrem jetzigen Zustande von den Bauherren übernommen sei. Die Versammlung beschloß hierauf, daß an den benannten Bauten die Arbeit aufzunehmen sei. Hierauf wurde von Herrn Rumpfeld folgender Brief verlesen:

An die Lohnkommission der Maurer Bremens und Umgegend.

Unterschiedete eruchen eine löbliche Lohn resp. Streikkommission, in Verbindung mit einer aus der tagenden Versammlung zu wählenden Vertrauenskommission, unsere Lohnfrage so schnell wie nur irgend möglich in die Hand zu nehmen, da die wohlthätige Lohnkommission nach unserer Ansicht den Fehler gemacht hat, den Brief der Innungsmeister nicht beantwortet zu haben.

Somit stellen die Unterszeichneten, hiermit den Antrag an die Versammlung, den Meistern ein Entgegenkommen von einem Minimallohn von 47½ % zu stellen, und eruchen die wohlthätige Versammlung, diesen Antrag beizustimmen, damit wir bald wieder unserer gewohnten Beschäftigung nachgehen.

W. Wootmeyer. S. Nannermann. S. Grashorn. J. Mittelsdorf. F. Tietjen.

Zu bemerken ist, daß dieses die Namen der Parliere sind, welche mit allem Eifer, bisher fleißig ohne Erfolg, einen Antifachverein gründen wollen. Ueber diesen Brief entpam sich eine lebhafte Debatte, nach welcher folgender von Herrn Schöttner gestellter Antrag angenommen wurde: „Die Versammlung lehnt den Antrag der Antragsteller, den Minimallohn auf 47½ % zu reduzieren, ab, ist aber geneigt, mit der Innung jederzeit in Verbindung zu treten.“ Hierauf erklärte Herr Mittelsdorf, er halte unsere Forderung ebenjotig hoch, wie jeder Andere und ließ durchdrillen, daß oben genannter Brief von der „Baupolizei“ stamme. Nach kurzer Abfertigung wurde alsdann zur Tagesordnung übergegangen. Nachdem dann noch der bereits in Nummer 35 des „Grundstein“ veröffentlichte Arbeitsvertrag verlesen und einige der auf denselben hineingefallenen schlechtesten Maurer das Verprechen abgegeben hatten, die Arbeit niederzulegen und wieder abzureisen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Am 29. August fand wieder eine öffentliche Versammlung statt, in welcher Herr Lorenz aus Hamburg über die „Gewerkschaftsbewegung und ihre Gegner“ referierte. Redner unterzog ein im „Kourier“ veröffentlichtes Eingekand einer sehr sachlichen Kritik und legte klar, daß von Seiten unserer Gegner kein Mittel, selbst nicht die gemeinsten Denunziationen, unberücksichtigt bleiben, um die Rechte der Arbeiter zu schmälern. Zum Schluß erwähnte Redner die Kollegen, fest an der Organisation zu halten. Hierauf wurde der von der Streikkommission an die Innung abgegebene Brief verlesen. Herr Lorenz erwähnte, daß gestern auf dem Bahnhof Herr Femeier dafür zu sorgen versprochen habe, daß ein solcher Brief von der Baupolizei so bald als möglich beantwortet werde. Das ist bis jetzt nicht geschehen. Herr Felt, einer der aus Gagnau heran gekommenen Maurer, erklärte, daß ihnen von den Agenten gesagt worden, der Streik der Maurer Bremens sei beendet, es herrsche in Bremen Mangel an Maurern. Auch sei ihnen der Lohn von 50 % bewilligt. Jedoch sei er und seine Kollegen zur Abreise bereit, sobald sie im Besitz ihrer Papiere sein würden und ihren Lohn erhalten hätten. Verschiedene Redner gaben darauf die Versicherung ab, daß die Betreffenden bei Ausführung der sofortigen Abreise von Seiten der Maurer

Bremens in jeder Hinsicht unterstützt würden. Nachdem noch von mehreren Rednern die Streikenden zu reger Agitation aufgefordert und ermahnt worden waren, sich stets im Rahmen des Gesetzes zu halten, forderte Herr Lorenz sämtliche Kameraden auf, wenn irgend möglich, von Bremen abzureisen und so unserer Forderung mehr Nachdruck zu geben. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen: „Die heutige Versammlung beschließt, so lange unsere Forderung hoch zu halten, bis die Herren Meister uns den Minimallohn von 50 % bewilligen.“

Am Sonntag, den 1. September, fand ebenfalls eine öffentliche Versammlung statt. Herr Behrens stellte im Anschluß an die Nachricht, daß wiederum ein Meister die Forderung bewilligt habe, mit, daß sich bereits unter den Innungsmestern eine Gegenströmung bemerkbar mache, die in dem Import fremder Arbeitskräfte, wie sie sich ausdrückt, „ein Haarzgegend“ haben. Redner forderte die Streikenden ebenfalls zur Abreise auf, um eine schnelle Beendigung des Streiks herbeizuführen. Herr Becker lobte den guten Geist der Streikenden und kritisierte das Vorgehen einiger Meister, die bei Beginn des Streiks unsere Forderung bewilligt, und sich dann wieder zurückgezogen haben und nun ihre Gefellen zu überreden suchen, die Arbeit wieder aufzunehmen und dem Fachverein der Maurer zu entgehen. Herr Wobischerte das Vorgehen der Meister, wie sie kein Mittel unversucht ließen, um die Organisation der Gefellen zu zerstören und forderte alle Kollegen auf, treu zu stehen zu halten. Herr Schöttner gab bekannt, auf welche Weise von den Meistern fremde Kollegen aus Baden und Schießen herangekollt werden und daß trotzdem Viele von diesen Kollegen sich mit uns solidarisch erklären und wieder abreisen. Redner forderte sämtliche Kollegen auf, am Sebonstage tüchtig zu agitieren, damit diese behörten Kollegen sämtlich Bremen verlassen. Nachdem noch von mehreren Rednern hervorgehoben war, daß in anderen Städten noch Maurer gesucht werden und Herr Pöls aus Alsbürg die Streikenden aufgefordert hatte, mit ihm nach Alsbürg zu kommen, wo noch 40-50 Maurer Arbeit bekommen könnten, wurde von Herrn Fendmann berichtet, daß ein Gericht von den Meistern verbreitet würde, die Innung hätte schon mehrere Briefe an die Streikkommission gesandt, welche jedoch von derselben unterzogen worden seien. Nachdem mehrere Redner diese Machination der gebührenden Kritik unterzogen und zu unentwegtem Festhalten an unserer Sache aufgefordert hatten, erfolgte Schluß der Versammlung.

Stettin. Am Sonntag, den 31. August, Abends 8 Uhr, tagte hier eine Generalversammlung des Fachvereins der Maurer mit der Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Unser Lohn und die Preise der Lebensbedürfnisse. 3. Vergleichendes. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde die vom Kassierer vorgelegte und von den Revisoren geprüfte Abrechnung genehmigt und dem Kassierer Decharge erteilt. Hierauf legte Kollege Müggendorf zum zweiten Punkt der Tagesordnung klar, daß es durchaus nicht möglich sei, mit einem Lohn von M. 3.30 auszukommen. Es sei wissenschaftlich bewiesen, daß dem Körper, wenn eben die volle Arbeitskraft erhalten werden solle, gewisse Quantitäten Eiweiß, Fett usw. zugeführt werden müssen. Dies sei aber thätiglich bei den jetzigen Lebensmittelpreisen nicht möglich. Redner wies darauf hin, wie vernichtend es auf den Körper wirken müsse, wenn der Mensch nicht mehr im Stande sei, die zum Leben notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, darum sei es Pflicht eines Jeden, dahin zu wirken, daß sich alle Kollegen der Organisation anschließen, um gemeinsam ein menschenwürdiges Dasein zu erstreben. Zum dritten Punkt der Tagesordnung wurde vom Kollegen Ohl die Frage aufgeworfen, wie es möglich sei, daß zwischen der Geschäftslieferung und den Vertrauensleuten schon wieder Meibereien entstehen können. Seiner Ansicht nach seien hoch jedem Theile vom Kongress die betreffenden Befugnisse vorgeschrieben. Kollege Müggendorf beantwortete diese Frage dahin, daß der Kongress nicht nur die Befugnisse festgelegt habe, sondern es sollte eben Jedem, der eine Beschwerde gegen die Geschäftslieferung vorbringen habe, freigestellt bleiben, sich an den Vertrauensmann zu wenden, der ihm am geeignetsten erscheine und sei deshalb schon eine Einrichtung, wie sie Herr Fiedler (Berlin) zu schaffen gedachte, durchaus gegen den Sinn der Kongressbeschlüsse. Uebrigens sei seines (des Redners) Wissens nach noch keine Beschwerde gegen die Geschäftslieferung bei irgend einem Vertrauensmann eingebracht. Wollte man aber der Geschäftslieferung betreffs der Agitation bessere Vorschläge machen, so müsse man sich zunächst mit derselben in Verbindung setzen. Redner sprach die Hoffnung aus, daß dies wohl Jeder einsehen werde; überhaupt müßten die Kollegen in den größeren Städten, besonders durchaus vermeiden, Streitigkeiten unter den Maurern Deutschlands anzuführen, da dies jedenfalls auf die Kollegen in den kleineren Städten einen schlechten Eindruck mache. Hierauf wurde die Versammlung der vorgerückten Tageszeit halber geschlossen.

Bauhändler.

Greis. In einer öffentlichen Bauhandwerkerversammlung (Der Tag, an welchem dieselbe stattgefunden, war aus dem Manuskript nicht zu ersehen. D. Red.) hielt hierseits Herr Staingl aus Hamburg einen Vortrag über die gewerkschaftliche Organisation. Redner erläuterte zunächst die Bedeutung der §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung und machte alsdann den Anwesenden klar, daß ohne Organisation die Lage der Bauhandwerker nie gebessert werden könne, da der Einzelne in dem Bestreben nach Vesserstellung ohnmächtig sei. Ferner unterwarf der Referent die Anwendung der Frauenarbeit auf Bauten einer vernünftigen Kritik und ersuchte die Anwesenden, überall nach Kräften für Abschaffung dieser sittenlichschädlichen Einrichtung einzutreten. Kaufmännischer Beisatz wurde dem Redner zu Theil. Der Vorsitzende ermahnte Johann die Anwesenden, das Kündigungsrecht stets zu wahren und trat hierauf für Gründung eines Generalfonds ein. Die Versammlung stimmte den Ausführungen des Redners zu und be-

auftragte mit der weiteren Einrichtung die Herren Bischoff, Steinmetz, Benide, Maurer, Klotz, Richter, Ludwig, Maurer und Seidel, Maurer, welche dieses Amt dankend annahmen. Nachdem die Herren Gahn und Fustel sowie auch der Referent nochmals zum Festhalten an der Organisation mit bedachten Worten aufgefordert hatten, wurde zum zweiten Punkt der Tagesordnung übergegangen, in welchem Herr Staingl die Verhandlungen des diesjährigen Kongress in Halle a. S. einer eingehenden Besprechung unterzog und dann zu wahrheitsgetreuer Ausfüllung der statistischen Fragebogen aufforderte. Nachdem der Referent noch die Wichtigkeit der Arbeiterpresse beleuchtet und besonders den Maurern das Abonnement auf den „Grundstein“ mit Bezugnahme auf die Kongressverhandlungen warm empfohlen hatte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Glückstadt. Am Dienstag, den 27. August, fand hierorts eine leider nur sehr schwach besuchte öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagesordnung: „Der Werth und die Bedeutung der Organisation.“ Nachdem das Bureau aus den Kollegen Klotz als Vorsitzenden und Kromm als Schriftführer zusammengelegt war, legte Herr Meyer aus Hamburg in sachlicher Weise den anwesenden Kollegen klar, wie notwendig unter den heutigen Verhältnissen die Organisation sei, indem ohne eine solche eine Verbesserung der Lage der Arbeiter nicht erreicht werden könne. Seit 1869 hätten wir die Koalitionsfreiheit, darum müsse es auch das Bestreben der Arbeiter sein, dieselbe zu benutzen, um sich ein besseres Dasein zu schaffen. Ferner führte Redner an, daß die alten Exaltationen aus der Jungperiode unter den heutigen Verhältnissen keinen Werth mehr haben, deshalb hätten sich überall die alten Gewerkschaften aufgelöst und der neuen Gewerkschaftsbewegung angeschlossen. Auch forderte Redner zu regem Abonnement auf das Fachblatt der Maurer, den „Grundstein“, auf zur Erhebung der geistigen Bildung der Arbeiter. Nachdem der Referent seinen sechs stündigen inhaltreichen Vortrag beendet hatte, wurde von der Versammlung beschlossen, einen Bauhandwerkerverein für Glückstadt und Umgegend zu gründen, worauf zwei Kollegen gewählt wurden zur Ausarbeitung der Statuten. Alsdann erfolgte Schluß der Versammlung.

Emshorn. Am Donnerstag, den 28. August, Abends 8 Uhr, fand im Lokale des Herrn Sachmann eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Das Koalitionsrecht. 2. Staatliche Erhebungen. Nachdem das Bureau aus den Herren Köhne, Stahl und Ketting zusammengesetzt war, referierte Herr Meyer aus Hamburg zu vollster Zufriedenheit der Versammlung über den ersten Punkt der Tagesordnung. Zu bedauern war, daß die Versammlung nicht so gut besucht war, wie es eigentlich hätte sein müssen, welcher Umstand aber wohl dem schlechten Wetter zuzuschreiben war. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute hier tagende öffentliche Bauhandwerkerverammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten völlig einverstanden und erkennt an, daß eine gründliche Ausnützung des bestehenden Koalitionsrechtes zum Vortheile der Arbeiter bloß auf geistlichem Wege in Form einer burdgreifenden Arbeiterschutzgesetzgebung zu erlangen ist.“ Nach kurzer Pause erläuterte der Referent das Wesen und den Nutzen der Statistik und empfahl den Anwesenden, die ausgegebenen Fragebögen gewissenhaft auszufüllen, damit die deutschen Maurer in einer kurzen Zeit eine genaue Statistik veröffentlichten können, durch welche die Lohn- und Arbeitsverhältnisse derselben wahrheitsgemäß dargestellt werden können. Zum Schluß erwähnte Redner noch sämtliche Bauhandwerker, fleißig auf ihre Fachblätter zu abonnieren, da diese die einzig richtigen Quellen zu der allen Arbeitern so notwendigen Erkenntnis ihrer sozialen Lage bilden. Unter allgemeinem Beifall leitete der Versammlung schloß Redner seinen Vortrag, worauf um 10 Uhr Schluß der Versammlung erfolgte.

Danzig. Am Montag, den 26. August, Abends 8½ Uhr, fand hier eine Bauhandwerkerversammlung statt mit der Tagesordnung: Die gegenwärtige Lage des Baugewerbes und die Fachorganisation. In das Bureau wurden gewählt die Herren Wafonaki als erster, Hagen als zweiter Vorsitzender und Stobich als erster als Schriftführer (sämmtlich Maurer). Dann erteilte der Vorsitzende Herrn Eckstein aus Juidau das Wort. Der Referent beleuchtete in einem längeren Vortrage die im Laufe der Jahre im Handwerkbetriebe vorgegangenen Veränderungen, unter Anderem die Veränderungen im Lehrjahrswesen, wo früher die Meister nur 3 bis 4 Lehrlinge halten durften, während jetzt in der Neuzeit die Meister nach ihrem Belieben schalten und durch massenhafte Lehrjahrsziehung den Gefellen eine unerträgliche Konkurrenz bereiten. Alsdann kritisierte Redner die Innungsbestrebungen, durch welche die Innungsmeister den Arbeitern weis zu machen versuchen, daß sie das Handwerk heben wollen in Wirklichkeit seien sie nur darauf bedacht, für sich Alles einzuhemmen. Trotzdem die Versammlung schwach besucht war, wählte Herr Eckstein die Anwesenden durch seinen Vortrag zu fesseln, was hier seit einigen Jahren nicht stattgefunden hat. Auch gedachte der Referent u. A. des Bergarbeiterstreiks, bei dem es zu Gewaltthatigkeiten gekommen sei; das könne nur da vorkommen, wo die Arbeiter nicht organisiert sind. Zum Schluß empfahl Herr Eckstein, uns so bald wie möglich eine Organisation zu schaffen, und auf das Fachorgan der deutschen Maurer, den „Grundstein“, zu abonnieren, damit wenn er mal wieder bei den Danziger Kollegen erschiene. Alle zusammen bereit dastehen möchten. Nach Beendigung des Vortrages erhoben sich die Anwesenden auf Anforderung seitens des Vorsitzenden zum Dank von ihren Anwesenden zu weitester Verbretung des „Grundstein“ auf, da nur durch die Lectüre desselben Heiligkeit in den Köpfen der Maurer und Berufsgeossen geschaffen werden könne. Alsdann erfolgte nach 10 Uhr Schluß der Versammlung.

